

# Amtsblatt

STADT  MÜNSTER

45. Jahrgang – Nr. 24 – 20. Dezember 2002 – Postverlagsort 48127 Münster – H 1208 B

## Inhalt

### Öffentliche Bekanntmachungen

- Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich der Dülmener Straße
- Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße
- Umlegungsgebiet U 1: Kinderhaus
- Stadtwerke Münster Wechsel im Aufsichtsrat
- Anmeldung von Eigentumsrechten
- Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13. 12. 2002
- Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 13. 12. 2002
- Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 12. 12. 2002
- Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13. 12. 2002
- Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2003 vom 13. 12. 2002
- Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2002
- Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 13. 12. 2002
- Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 13. 12. 2002
- Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. 12. 2002
- Änderung der Entgeltordnung für die Förder- und Betreuungsangebote an den Grund- und Sonderschulen (Primarstufe) vom 30. August 1999 vom 13. 12. 2002
- Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 13. 12. 2002
- Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGS) vom 13. 12. 2002
- Satzung zur Änderung der Schulordnung und der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 13. 12. 2002
- Vergnügnungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2002
- Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hiltrup ab 1. 1. 2003 vom 13. 12. 2002
- Umlegungsgebiet U 11: Hafen II
- Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
- Aufnahme eines Aufgebotes

## Öffentliche Bekanntmachungen

### Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich der Dülmener Straße

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 12. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Der Entwurf zur 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437: Albachten – südlich der Dülmener Straße zur geänderten Abgrenzung von Baugebieten sowie zur geänderten Festsetzung der überbaubaren Grundstücksflächen und der Geschosigkeit im Bereich westlich des Offerbaches sowie zur Ergänzung der textlichen Festsetzungen – wie im Bebauungsplan Nr. 437 in der Fassung der 1. Änderung dargestellt – wird gemäß § 2 (1) und (4) Baugesetzbuch (BauGB) aufgestellt und aufgrund der §§ 2 und 10 BauGB in Verbindung mit § 13 BauGB und den §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NW als Satzung beschlossen.

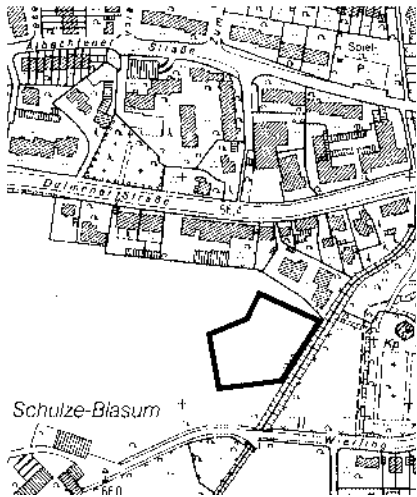
Mit dem Tage dieser Bekanntmachung tritt die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 in Kraft und kann während der Dienststunden bei der Stadtverwaltung Münster, im Kundenzentrum Planen und Bauen im Erdgeschoss des Stadthauses 3, Albersloher Weg 33, eingesehen werden.

Die Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 437 ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 1 zu ersehen.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4:

„(3) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung



Übersichtsplan Nr. 1 M. 1 : 7.500  
Abgrenzung des Bereiches der 1. Änderung des Bebauungsplanes 437

der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.

- (4) Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird.“
2. Baugesetzbuch § 215 Abs. 1:  
Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Nr. 2 bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften wird unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Mängel der Abwägung werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen.
3. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung

fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. Dezember 2002

Dr. Tillmann

Oberbürgermeister

**Satzung der Stadt Münster zur 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung über die Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße**

Der Rat der Stadt Münster hat am 13. 11. 2002 aufgrund des § 17 (2) BauGB und der §§ 7 und 41 Gemeindeordnung NRW folgenden Beschluss gefasst:

Die Geltungsdauer der Veränderungssperre Nr. 91 für den Bereich Dieckstraße wird um ein Jahr bis 11. 1. 2004 verlängert.

Die Veränderungssperre tritt außer Kraft, sobald und soweit für den Geltungsbereich der Satzung die Bauleitplanung rechtsverbindlich abgeschlossen ist.

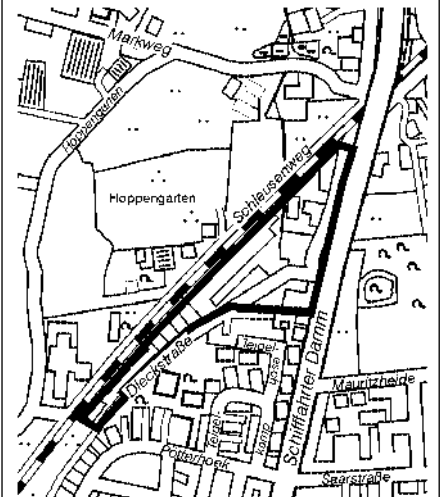
Die vorstehende Satzung wird hiermit bekanntgemacht.

Die Bezirksregierung Münster hat mit Verfügung vom 6. 12. 2002 der 2. Verlängerung der Geltungsdauer der Satzung zugestimmt.

Die Abgrenzung des Geltungsbereiches der vorstehenden Satzung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan Nr. 2 ersichtlich.

Auf die Rechtsfolgen der nachstehenden Bestimmungen des Baugesetzbuches und der Gemeindeordnung NW wird hingewiesen:

1. Baugesetzbuch § 18 Abs. 1 Satz 1 sowie Abs. 2 Satz 2 und 3:  
„(1) Dauert die Veränderungssperre länger als vier Jahre über den Zeitpunkt ihres Beginns oder der ersten Zurückstellung eines Bau-



Übersichtsplan Nr. 2 M. 1 : 15.000  
Geltungsbereich der Veränderungssperre Nr. 91

gesuchs nach § 15 Abs. 1 hinaus, ist den Betroffenen für dadurch entstandene Vermögensnachteile eine angemessene Entschädigung in Geld zu leisten.

- (2) Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt.“
2. Gemeindeordnung NW 1994 § 7 Abs. 6 Satz 1:  
„Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,  
a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,  
b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,  
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder  
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache

bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.“

Münster, den 19. Dezember 2002

Dr. Tillmann  
Oberbürgermeister

### Umlageungsgebiet U 1: Kinderhaus

Der Umlageausschuss der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 14. 11. 2002 folgenden Beschluss gefasst:

Gemäß § 52 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) werden die Grundstücke Gemarkung Münster, Flur 86, Flurstücke 16, 28, 59 und 105 aus der durch Umlageungsbeschluss vom 15. 12. 1964 eingeleiteten Umlageung U 1: Kinderhaus entlassen.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Die Beteiligten können gegen diesen Beschluss Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem dieser Beschluss bekanntgemacht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlageausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlageausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 14. November 2002

L. S.  
Dr. Jeddeloh

### Stadtwerke Münster Wechsel im Aufsichtsrat

Gem. § 52 GmbH-Gesetz geben wir Ihnen hiermit bekannt, dass folgende Änderungen im Aufsichtsrat der Stadtwerke Münster GmbH stattgefunden haben:

Herr Ratsherr Rudolf Klein ist seit dem 11. 12. 2002 nicht mehr Aufsichtsratsmit-

glied. Neues Aufsichtsratsmitglied ist Herr Ratsherr Richard-Michael Halberstadt.

Stadtwerke Münster GmbH

Dr. Norbert Ohlms  
Friedrich Kellersmann

### Anmeldung von Eigentumsrechten

Folgende beim Ordnungsamt - Fundbüro - abgegebene und heute noch lagernde Fundsachen sollen nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfrist am 7. 3. 2003 versteigert werden:

Fahrräder, Schmuck, Uhren, Geldbörsen, Mopeds, Taschen, Schirme und anderes.

Zur Vermeidung von Rechtsverlusten werden die Empfangsberechtigten gem. der §§ 976 und 980 BGB aufgefordert, ihre Rechte bis zum 6. 3. 2003 beim Ordnungsamt der Stadt Münster, Klemensstraße 10, Zimmer 351, während der Dienststunden montags bis mittwochs von 8.00 Uhr bis 15.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr sowie freitags von 8.00 bis 12.00 Uhr anzumelden.

Münster, den 16. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister

Im Auftrag

Koch  
Abteilungsleiter

### Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13. 12. 2002

Auf Grund der §§ 18, 19 und 19 a des Straßen- und Wegegesetzes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. 9. 1995 (GV NW S. 1028/SGV NW 91) in der derzeit geltenden Fassung und des § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) vom 19. 4. 1994 (BGBl. I S. 854) in der derzeit geltenden Fassung in Verbindung mit §§ 7 und 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO) vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) in der derzeit geltenden Fassung hat der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2002 die nachstehende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Diese Satzung gilt für Gemeinde- und Kreisstraßen (einschließlich Fußgängerzonen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind) sowie für die Ortsdurchfahrten im Zuge der Bundes- und Landesstraßen im Gebiet der Stadt Münster.

(2) Zu den Straßen im Sinne des Abs. 1 gehören gemäß § 2 Abs. 2 StrWG NW sowie gemäß § 1 Abs. 4 FStrG der Straßenkörper, der Luftraum über dem Straßenkörper, das Zubehör und die Nebenanlagen.

#### § 1 a

##### Straßenanliegergebrauch

Die Benutzung der Straße über den Gemeingebrauch hinaus bedarf innerhalb der geschlossenen Ortslage keiner Erlaubnis, soweit sie für Zwecke des Grundstückes erforderlich ist und den Gemeingebrauch nicht dauernd ausschließt oder erheblich beeinträchtigt oder in den Straßenkörper eingreift (Straßenanliegergebrauch).

#### § 2

##### Erlaubnisbedürftige Sondernutzungen

- (1) Soweit in § 3 nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der Straßen zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken, wenn dadurch der Gemeingebrauch beeinträchtigt wird, als Sondernutzung der Erlaubnis der Stadt. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.
- (2) Der Gemeingebrauch gilt in der Regel als beeinträchtigt durch die Benutzung des Straßenraums
  - a) über Fahrbahnen und den bis zu einer Breite von 70 cm anschließenden Straßenflächen bis zu einer Höhe von 4,50 m,
  - b) oberhalb der übrigen Verkehrsflächen bis zu einer Höhe von 3,00 m.
- (3) Als Fahrbahnen im Sinne dieser Vorschrift gelten auch Zufahrten im Zuge öffentlicher Verkehrsflächen.
- (4) Bei der Entscheidung über die Erteilung von Erlaubnissen finden die Richtlinien der Stadt Münster für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen zur nichtgewerblichen und zur kommerziellen Benutzung städtischer Grundstücke in der Altstadt innerhalb des Promenadenrings in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

#### § 3

##### Erlaubnisfreie Sondernutzungen

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen folgende Sondernutzungen:
  1. bauaufsichtlich genehmigte Gebäudesockel, Gesimse, Fensterbänke, Balkone, Erker und Vordächer,
  2. Lampen und bauaufsichtlich genehmigte Sonnenschutzdächer oh-

ne Reklame, die in einer Höhe von mindestens 2,50 m über der Gehwegoberfläche beginnen und vom Fahrbahnrand mindestens 70 cm Abstand haben,

3. die Ausschmückung von Straßen- und Häuserfronten für öffentliche Feiern, Festumzüge und kirchliche Prozessionen für die Dauer der Veranstaltung.

- (2) Die erlaubnisfreien Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dieses vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

#### § 4

##### **Sonstige Benutzungen**

- (1) Benutzungen des Straßenraumes, die weder Gemeingebrauch noch Sondernutzungen sind, bedürfen als sonstige Benutzung der zivilrechtlichen Einigung mit dem Straßeneigentümer, soweit nicht § 5 gilt, und zwar gegen entsprechendes Entgelt.
- (2) Die Benutzung des Straßenraumes unterhalb der Verkehrsfläche für Zwecke der öffentlichen Versorgung einschließlich der Abwasserbeseitigung gilt auch dann nur als sonstige Benutzung im Sinne des Abs. 1, wenn dabei eine vorübergehende Beeinträchtigung des Gemeingebrauchs eintritt. Sofern dabei Arbeiten am Straßenkörper vorgenommen werden oder die Gefahr einer Beschädigung an der Straßenbefestigung besteht, ist die Zustimmung des Straßenbausträgers einzuholen, die mit Bedingungen zum Schutze des Straßenkörpers und zur Sicherheit des Verkehrs versehen werden kann.
- (3) Das Anbringen von Plakaten, Werbetafeln und dergl. an Einrichtungen und Anlagen oder Bauteilen, die sich im Straßenraum befinden, gilt als sonstige Benutzung gemäß Abs. 1, wenn dadurch der Gemeingebrauch nicht beeinträchtigt wird. Dabei ist es unerheblich, ob die Einrichtung oder die Anlage oder der Bauteil eine erlaubnispflichtige oder erlaubnisfreie Sondernutzung oder sonstige Benutzung darstellt.

#### § 5

##### **Erlaubnisfreie sonstige Benutzungen**

Die Benutzung des öffentlichen Verkehrsraumes in einer Höhe von mehr als 3,00 m über Gehwegen bedürfen keiner Zustimmung der Stadt als Straßeneigentümerin für

1. Nutzungen der in § 3 Abs. 1 behandelten Art,

2. Fenster, Fenstertüren und Fensterläden, die über öffentlichen Gehwegen aufschlagen.
3. Werbeanlagen im Rahmen von Saisonabschlussverkäufen, die nicht mehr als 1,00 m in den Straßenraum vorspringen.

#### § 6

##### **Öffentliche Einrichtungen, Märkte**

- (1) Weder als Sondernutzung noch als sonstige Benutzung gelten Einrichtungen des Straßenbausträgers, die innerhalb von Verkehrsräumen auf Sonderzwecken gewidmeten Flächen liegen, wie z.B. Denkmäler, Brunnen, Bedürfnisanstalten, Buswartehallen, Stadtinformationsanlagen u.ä. Anlagen.
- (2) Auch Märkte sind weder eine Sondernutzung noch eine sonstige Benutzung im Sinne dieser Satzung. Für sie gelten besondere Markt- und Gebührenordnungen.

#### § 7

##### **Erlaubnisansträge**

- (1) Die Erlaubnis zur Sondernutzung an Straßen und die privatrechtliche Genehmigung zur sonstigen Benutzung städtischer Verkehrsräume werden nur auf Antrag erteilt. Die Anträge sind schriftlich innerhalb einer angemessenen Frist, mindestens 4 Wochen vor der beabsichtigten Ausübung der Sondernutzung oder der sonstigen Benutzung, bei dem zuständigen Amt der Stadt Münster (Absätze 2 bis 6) einzureichen und durch Zeichnung sowie textliche Beschreibung so zu erläutern, dass Art und Dauer der Benutzung sowie der dadurch beanspruchte Verkehrsraum ausreichend beurteilt werden können.
- (2) Sondernutzungen und sonstige Benutzungen sind beim **Ordnungsamt** zu beantragen, soweit sich nicht eine andere Zuständigkeit aus den nachfolgenden Absätzen ergibt.
- (3) Beim Tiefbauamt der Stadt Münster als Straßenbausträger sind vom Bauherrn Sondernutzungen und sonstige Benutzungen zu beantragen, soweit es sich um Baustelleneinrichtungen und Anlagen handelt, die in den Straßenkörper eingreifen. Anträge auf Erteilung einer privatrechtlichen Genehmigung zur Benutzung von Verkehrsräumen, die im Privateigentum stehen, für die aber die Stadt Straßenbausträger ist, sind mit der Einverständniserklärung des Eigentümers dem Tiefbauamt vorzulegen, soweit es

sich um sonstige Benutzungen nach § 4 Abs. 2 dieser Satzung handelt.

- (4) Ist mit der Benutzung eine Behinderung oder Gefährdung des Verkehrs oder eine Beschädigung der Straßenbefestigung oder die Gefahr einer solchen Beschädigung verbunden, so muß der Antrag Angaben darüber enthalten, in welcher Weise den Erfordernissen der Sicherheit oder Leichtigkeit des Verkehrs sowie des Schutzes der Straße Rechnung getragen wird.
- (5) Ist eine Sondernutzung oder sonstige Benutzung baurechtlich genehmigungs- oder (anzeige)pflichtig, so ist unabhängig davon ein entsprechender Antrag beim Bauordnungsamt der Stadt Münster einzureichen. Für die Form des Antrages gelten die baurechtlichen Vorschriften.
- (6) Die Beendigung der Sondernutzung oder sonstigen Benutzung ist dem zuständigen Amt der Stadt Münster unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

#### § 7 a

##### **Sondernutzungserlaubnis**

Die Sondernutzungserlaubnis wird auf Zeit oder auf Widerruf erteilt. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden, wenn dies die Belange der Stadtbildpflege und des Denkmalschutzes erfordern oder wenn dies für die Sicherheit und Leichtigkeit des Verkehrs oder zum Schutz der Straße erforderlich ist.

#### § 7 b

##### **Genehmigungen, Erlaubnisse, Einwilligungen, Abgaben nach anderen Vorschriften**

Nach anderen Vorschriften, insbesondere nach der Straßenverkehrsordnung, Bauordnung oder der Gewerbeordnung erforderliche Genehmigungen, Erlaubnisse oder Einwilligungen sowie dafür vorgeschriebene Abgaben werden durch diese Satzung nicht berührt.

#### § 8

##### **Gebühren**

- (1) Die Gebührenbemessung richtet sich nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf die Straße, nach Art und Ausmaß der Einwirkung auf den Gemeingebrauch sowie nach dem wirtschaftlichen Interesse des Gebührenschuldners.
- (2) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des Tarifs (Anlage 1) erhoben. Die Zonen, für welche der Tarif unterschiedliche Gebührensätze bestimmt, sind im § 12 festgelegt.

- (3) Das Recht der Stadt nach § 18 Abs. 3 StrWG NW auf Kostenersatz sowie Vorschüsse und Sicherheiten wird durch die nach dem Tarif bestehende Gebührenfreiheit für Sondernutzungen nicht berührt.
- (4) Das Recht, für die Erteilung von Sondernutzungserlaubnissen neben der Sondernutzungsgebühr eine Verwaltungsgebühr zu erheben, bleibt unberührt. Die jeweils geltende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Münster ist entsprechend anzuwenden.
- (5) Bei der Abrechnung der Gebühren für die Dauer eines Tages, eines Monats oder eines Jahres, gilt jeder angefangene Zeitraum als volle Einheit.
- (6) Die Gebührenpflicht entsteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung der öffentlichen Verkehrsfläche grundsätzlich mit der Erteilung der Sondernutzungserlaubnis.

#### § 8 a

##### **Gebührenbefreiung**

- (1) Für die Erteilung der Erlaubnis zu politischen, kirchlichen, sozialen, kulturellen, sportlichen, gemeinnützigen oder damit vergleichbaren Veranstaltungen und Zwecken wird weder eine Verwaltungsgebühr noch eine Sondernutzungsgebühr erhoben. Gebühren werden auch nicht erhoben für Sondernutzungen zum Aufstellen von Fahrradständern sowie für das Aufstellen von Blumenkübeln.
- (2) Die Gebührenbefreiung schließt die Notwendigkeit einer Erlaubnis nach § 7 a nicht aus.

#### § 9

##### **Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist,
- a) wer den Verkehrsraum für eine Sondernutzung in Anspruch nimmt,
  - b) wer Eigentümer einer Einrichtung oder Anlage ist, die der Ausübung der Sondernutzung dient,
  - c) wer Eigentümer eines Anliegergrundstückes ist, von dem aus die Sondernutzung ausgeübt wird oder
  - d) wer eine Sondernutzungserlaubnis erhält.

Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

#### § 10

##### **Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Fällig werden Sondernutzungsgebüh-

ren erstmalig mit Erteilung der Erlaubnis, und zwar soweit sie nach Tagen oder Monaten bemessen werden, für das laufende Kalendervierteljahr, im übrigen für das laufende Jahr. Für die weiteren Kalendervierteljahre werden die nach Tagen oder Monaten zu berechnenden Gebühren am 5. Werktag jeden Kalendervierteljahres fällig; für die weiteren nach Jahren zu bemessenden Gebühren tritt die Fälligkeit jeweils zum 10. Januar ein.

- (2) Für Sondernutzungen, die ohne die erforderliche Erlaubnis ausgeübt werden, werden die Gebühren erstmals mit Beginn der Sondernutzung fällig.

#### § 11

##### **Gebührenerstattung**

Wird die Benutzung vorzeitig beendet, so werden die Gebühren nur für die der Bemessung zu Grunde liegende noch nicht angefangene Zeiteinheit (Tag, Monat, Kalenderjahr) erstattet.

#### § 12

##### **Zonen für Sondernutzungsgebühren**

###### **Zone I**

Bogenstraße, Drubbel, Heinrich-Brüning-Straße, Klemensstraße, Ludgeristraße, Michaelisplatz, Prinzipalmarkt, Roggenmarkt, Rothenburg, Salzstraße (einschließlich Fußgängerzone zwischen Salzstraße und Alter Steinweg).

###### **Zone II**

Alter Fischmarkt, Bahnhofstraße (zwischen Servatiiplatz und Berliner Platz), Bergstraße (zwischen Bogenstraße und Tibusstraße), Berliner Platz, Servatiiplatz, Spiekerhof, Syndikatplatz, Verspoel, Windthorststraße.

###### **Zone III**

Alle Straßen innerhalb des Promenadenringes, die nicht zur Zone I und II gehören.

###### **Zone IV**

Hammer Straße von der Innenstadt bis zum Schützenhof, Marktallee, Warendorfer Straße von der Innenstadt bis zum Dortmund-Ems-Kanal, Wolbecker Straße von der Innenstadt bis zum Dortmund-Ems-Kanal.

###### **Zone V**

Alle nicht zu den Zonen I, II, III und IV gehörenden Straßen.

#### § 13

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt wird die Satzung der Stadt Münster über Sondernutzung

an öffentlichen Straßen vom 18. 12. 1991 (ABl. Nr. 22 S. 171) aufgehoben.

Zur Satzung der Stadt Münster über Sondernutzungen an öffentlichen Straßen vom 13. 12. 2002:

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

**Gebührentarif ab dem 1. 1. 2003 bis zum 31. 12. 2003**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
1	Gewerbliche Automaten	Stück und Jahr	49,85 €	47,15 €	44,15 €	33,00 €	27,30 €
2	Tische und Stühle zur Bewirtung von Gästen	m <sup>2</sup> und Monat	4,72 €	4,25 €	3,78 €	3,30 €	2,36 €
		Saisonpauschale April – Oktober	28,32 €	25,50 €	22,68 €	19,80 €	14,16 €
		Jahrespauschale Januar - Dezember	42,48 €	38,25 €	34,02 €	29,70 €	21,24 €
3	Warenauslagen vor dem Geschäftslokal und mobile Verkaufswagen in Zone IV und V - Ortswechsel nach max. 45 min.-	m <sup>2</sup> und Monat	61,35 €	38,35 €	25,55 €	15,35 €	12,80 €
4	Verkaufsstände für frische Lebensmittel und Blumen	m <sup>2</sup> und Tag	1,25 €	1,15 €	1,00 €	0,90 €	0,45 €
5	Straßenverkauf aus dem Ladenlokal heraus, soweit der Abstand zwischen Ladentheke und Straßenvordere weniger als 0,50 m beträgt	lfd. Meter und Monat	15,95 €	14,35 €	12,75 €	11,15 €	8,00 €
6	Depotcontainer für Altpapier, Altglas und Altkleidercontainer gemeinnütziger ortsansässiger Aufsteller	m <sup>2</sup> und Jahr	31,90 €	31,90 €	31,90 €	31,90 €	31,90 €
7	Werbefahnen, Ausleger an der Stätte der Leistung, Lichtwerbung und andere Werbung	m <sup>2</sup> und Jahr Mindestgebühr: 10,00 €	12,75 €	11,50 €	10,20 €	8,95 €	6,40 €
8	Werbeschilder (Passantenstopper) außerhalb des Promenadenringes, an der Stätte der Leistung – max. Größe 0,84 m x 0,59 m (DIN A 1)	Stück und Jahr				25,55 €	25,55 €
9	Baustelleneinrichtungen *	m <sup>2</sup> und Tag	0,13 €	0,13 €	0,12 €	0,11 €	0,09 €
10	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind	m <sup>2</sup> und Tag	individuell jedoch mindestens 15,00 €				

\* = Für die Dauer von 30 Tagen ist die Benutzung gebührenfrei

**Gebührentarif ab dem 1. 1. 2004 bis zum 31. 12. 2004**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
1	Gewerbliche Automaten	Stück und Jahr	66,40 €	61,05 €	55,05 €	45,50 €	34,15 €
2	Tische und Stühle zur Bewirtung von Gästen	m <sup>2</sup> und Monat	4,72 €	4,25 €	3,78 €	3,30 €	2,36 €
		Saisonpauschale April – Oktober	28,32 €	25,50 €	22,68 €	19,80 €	14,16 €
		Jahrespauschale Januar - Dezember	42,48 €	38,25 €	34,02 €	29,70 €	21,24 €
3	Warenauslagen vor dem Geschäftslokal und mobile Verkaufswagen in Zone IV und V - Ortswechsel nach max. 45 min.-	m <sup>2</sup> und Monat	61,35 €	38,35 €	25,55 €	15,35 €	12,80 €
4	Verkaufsstände für frische Lebensmittel und Blumen	m <sup>2</sup> und Tag	1,25 €	1,15 €	1,00 €	0,90 €	0,65 €
5	Straßenverkauf aus dem Ladenlokal heraus, soweit der Abstand zwischen Ladentheke und Straßenvordere weniger als 0,50 m beträgt	lfd. Meter und Monat	15,95 €	14,35 €	12,75 €	11,15 €	8,00 €
6	Depotcontainer für Altpapier, Altglas und Altkleidercontainer gemeinsinniger ortsansässiger Aufsteller	m <sup>2</sup> und Jahr	31,90 €	31,90 €	31,90 €	31,90 €	31,90 €
7	Werbeflahen, Ausleger an der Stätte der Leistung, Lichtwerbung und andere Werbung	m <sup>2</sup> und Jahr Mindestgebühr: 10,00 €	12,75 €	11,50 €	10,20 €	8,95 €	6,40 €
8	Werbeflahen (Passantenstopper) außerhalb des Promenadenringes, an der Stätte der Leistung – max. Größe 0,84 m x 0,59 m (DIN A 1)	Stück und Jahr				25,55 €	25,55 €
9	Baustelleneinrichtungen *	m <sup>2</sup> und Tag	0,17 €	0,16 €	0,15 €	0,13 €	0,10 €
10	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind	m <sup>2</sup> und Tag	individuell jedoch mindestens 15,00 €				

\* = Für die Dauer von 30 Tagen ist die Benutzung gebührenfrei

**Gebührentarif ab dem 1. 1. 2005**

Lfd. Nr.	Art der Sondernutzung	Berechnungsmaßstab je	Gebührenbetrag				
			Zone 1	Zone 2	Zone 3	Zone 4	Zone 5
1	Gewerbliche Automaten	Stück und Jahr	83,00 €	75,00 €	66,00 €	58,00 €	41,00 €
2	Tische und Stühle zur Bewirtung von Gästen	m <sup>2</sup> und Monat	4,72 €	4,25 €	3,78 €	3,30 €	2,36 €
		Saisonpauschale April – Oktober	28,32 €	25,50 €	22,68 €	19,80 €	14,16 €
		Jahrespauschale Januar - Dezember	42,48 €	38,25 €	34,02 €	29,70 €	21,24 €
3	Warenauslagen vor dem Geschäftslokal und mobile Verkaufswagen in Zone IV und V - Ortswechsel nach max. 45 min.-	m <sup>2</sup> und Monat	61,30 €	38,35 €	25,60 €	15,30 €	12,80 €
4	Verkaufsstände für frische Lebensmittel und Blumen	m <sup>2</sup> und Tag	1,25 €	1,15 €	1,00 €	0,90 €	0,45 €
5	Straßenverkauf aus dem Ladenlokal heraus, soweit der Abstand zwischen Ladentheke und Straßenvordere weniger als 0,50 m beträgt	lfd. Meter und Monat	15,95 €	14,35 €	12,75 €	11,15 €	8,00 €
6	Depotcontainer für Altpapier, Altglas und Altkleidercontainer gemeinnütziger ortsansässiger Aufsteller	m <sup>2</sup> und Jahr	31,90 €	31,90 €	31,90 €	31,90 €	31,90 €
7	Werbefahnen, Ausleger an der Stätte der Leistung, Lichtwerbung und andere Werbung	m <sup>2</sup> und Jahr Mindestgebühr: 10,00 €	12,75 €	11,50 €	10,20 €	8,95 €	6,40 €
8	Werbekleber (Passantenstopper) außerhalb des Promenadenringes, an der Stätte der Leistung – max. Größe 0,84 m x 0,59 m (DIN A 1)	Stück und Jahr				25,55 €	25,55 €
9	Baustelleneinrichtungen *	m <sup>2</sup> und Tag	0,18 €	0,16 €	0,15 €	0,13 €	0,11 €
10	Sonstigen Zwecken dienende Nutzungen, soweit sie in anderen Tarifen nicht aufgeführt sind	m <sup>2</sup> und Tag	individuell jedoch mindestens 15,00 €				

\* = Für die Dauer von 30 Tagen ist die Benutzung gebührenfrei

Der vorstehende Gebührentarif wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann



## Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 13. 12. 2002

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 aufgrund §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung des Landes Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), §§ 8, 9 Abs. 1 des Landesabfallgesetzes vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74), § 7 Satz 4 der Gewerbeabfallverordnung vom 19. 6. 2002 (BGBl. I, S. 1938) in Ausführung des Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetzes vom 27. 9. 1994 (BGBl. I, S. 2705) - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Aufgaben und Ziele / Begriffsbestimmung, Definitionen, Abfallarten

(1) Die Stadt nimmt durch die Abfallwirtschaftsbetriebe Münster (AWM) zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit folgende Aufgaben wahr:

- die Förderung der Abfallvermeidung,
- die Verwertung (stofflich und energetisch) und
- die Beseitigung von Abfällen.

Hierzu gehören auch die erforderlichen Maßnahmen des Bereitstellens, Überlassens, Einsammelns durch Hol- und Bringsysteme, Beförderns, Behandelns, Lagerns und Ablagerns sowie die Abfallberatung.

- (2) Das Einsammeln und Befördern von gebrauchten Einweg- und Verkaufsverpackungen aus Glas, Papier/Pappe/Karton, Kunststoffen, Metallen und Verbunden erfolgt im Rahmen des privatwirtschaftlich organisierten Dualen Systems der DSD AG. Die Stadt wird insoweit als Vertragspartner der DSD AG tätig. Dieses System ist formalrechtlich Bestandteil der kommunalen Abfallentsorgungseinrichtung, jedoch kostenneutral.
- (3) Abfälle aus privaten Haushaltungen (Hausmüll) sind Abfälle, die in privaten Haushalten im Rahmen der privaten Lebensführung anfallen, insbesondere in Wohnungen und zugehörigen Grundstücks- oder Gebäudeteilen sowie in anderen vergleichbaren Anfallorten wie Wohnheimen oder Einrichtungen des betreuten Wohnens.
- (4) Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen (ge-

werbliche Siedlungsabfälle) sind Abfälle, die in Kapitel 20 der Anlage der Verordnung über das europäische Abfallverzeichnis vom 10. 12. 2001 (BGBl. I S. 3379) aufgeführt sind, insbesondere

- a) gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie Abfällen aus privaten Haushaltungen aufgrund ihrer Beschaffenheit und Zusammensetzung ähnlich sind, sowie
- b) Abfälle aus privaten und öffentlichen Einrichtungen mit Ausnahme der in Absatz 3 genannten Abfälle.

### § 2 Allgemeines

- (1) Die Stadt betreibt zur Erfüllung der Aufgaben nach § 1 Abs. 1 eine öffentliche Einrichtung. Diese bildet eine rechtliche und wirtschaftliche Einheit.
- (2) Die Stadt kann sich zur Erfüllung ihrer Aufgaben ganz oder teilweise Dritter bedienen.
- (3) Die Stadt ist berechtigt, für Abfälle **zur Beseitigung** aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushalten einen Benutzungszwang zu installieren, wenn überwiegende öffentliche Interessen eine Überlassung dieser Abfälle erfordern (§ 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG). Wann diese Interessen vorliegen, kann in dieser Satzung oder gesondert bestimmt werden.
- (4) Die sich aus dieser Satzung für die Grundstückseigentümer ergebenden Rechte und Pflichten gelten entsprechend für Erbbauberechtigte, Wohnungseigentümer, Wohn- und Nutzungsberechtigte im Sinne des Wohnungseigentumsgesetzes, Nießbraucher sowie alle sonstigen dinglich zum Besitz eines Grundstücks Berechtigten. Die Grundstückseigentümer werden von ihren Verpflichtungen jedoch nicht dadurch befreit, dass neben ihnen andere Anschluss- und Benutzungspflichtige vorhanden sind.
- (5) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbständige wirtschaftliche Einheit bildet.

### § 3 Ausgeschlossene Abfälle

- (1) Von der **Entsorgung** (Verwertung und Beseitigung) ausgeschlossen sind:
  1. Abfälle, die in der Anlage 1 zu dieser Satzung nicht enthalten sind

und die die Annahmekriterien der Abfallentsorgungsanlagen (§ 16 Abs. 1) nicht erfüllen. Die Anlage ist Bestandteil der Satzung. Fallen in einem Betrieb derartige Abfälle an, ohne dass gewährleistet ist, dass diese Abfälle von anderen Abfällen getrennt eingesammelt und befördert werden, so werden auch die anderen Abfälle von der Abfallentsorgung durch die Stadt ausgeschlossen. Der Ausschluss gilt nicht, soweit die Abfälle in haushaltsüblichen Mengen anfallen und gesondert eingesammelt oder an den von der Stadt eingerichteten Recyclinghöfen angenommen werden.

2. Abfälle, für die durch Rechtsverordnung nach § 24 KrW-/AbfG bzw. des vorherigen § 14 Abfallgesetz Rücknahmepflichten ohne Mitwirkungspflichten des öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgers eingeführt sind und entsprechende Rücknahmeeinrichtungen tatsächlich zur Verfügung stehen.

Der Anlage 2 zu dieser Satzung ist informationshalber zu entnehmen, für welche Abfälle solche Rücknahmepflichten eingeführt sind.

3. Darüber hinaus kann die Stadt im Einzelfall mit Zustimmung der Bezirksregierung Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nach Art, Menge oder Beschaffenheit nicht mit den in privaten Haushaltungen anfallenden Abfällen beseitigt werden können oder bei denen die Sicherheit der umweltverträglichen Beseitigung im Einklang mit der Abfallwirtschaftsplanung des Landes durch einen anderen Entsorgungsträger oder Dritten gewährleistet ist, ganz oder teilweise von der Entsorgung ausschließen. Die Stadt kann die Besitzer solcher Abfälle verpflichten, die Abfälle bis zur Entscheidung der zuständigen Abfallbehörde so zu lagern, dass das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird.

- (2) Vom **Einsammeln und Befördern** ausgeschlossen sind:

1. Abfälle, die wegen ihrer Art oder Menge nicht in zugelassenen Abfallbehältern und Säcken gesammelt werden können und die nicht im Rahmen der Abfuhr sperriger Abfälle abgefahren werden.
2. Erdaushub, Bauschutt, Steine und Betonteile.
- (3) Soweit Abfälle ganz oder teilweise von der Entsorgung durch die Stadt aus-

geschlossen sind, ist der Besitzer verpflichtet, diese nach den Vorschriften des KrW-/ AbfG und des Landesabfallgesetzes zu entsorgen.

#### § 4 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Stadtgebiet liegenden Grundstücks hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (**Anschlussrecht**).
- (2) Der Anschlussberechtigte und jeder andere Abfallbesitzer im Gebiet der Stadt hat im Rahmen dieser Satzung das Recht, die auf seinem Grundstück oder sonst bei ihm anfallenden Abfälle der städtischen Abfallentsorgung zu überlassen (**Benutzungsrecht**).
- (3) Für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als aus Haushaltungen gilt dies nur für Abfälle zur Beseitigung.

#### § 5 Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Jeder Eigentümer eines von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzten Grundstücks ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, sein Grundstück an die städtische Abfallentsorgung anzuschließen (**Anschlusszwang**).
- (2) Dasselbe gilt für Eigentümer von Grundstücken, die von Unternehmen / Institutionen im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 genutzt werden, soweit dort Abfälle zur Beseitigung anfallen (**Anschlusszwang**). Hierfür besteht ein überwiegendes öffentliches Interesse i. S. d. § 13 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG und des § 2 Abs. 3 dieser Satzung, da anderenfalls die Funktionsfähigkeit der kommunalen Abfallentsorgung gefährdet und eine erhöhte Gebührenbelastung durch mangelnde wirtschaftliche Auslastung von städtischen Abfallverwertungs- und -entsorgungsanlagen zu besorgen wäre.
- (3) Die Eigentümer von Grundstücken nach Abs. 1 und 2 sowie jeder andere Abfallbesitzer auf einem an die städtische Abfallentsorgung angeschlossenen Grundstück ist im Rahmen dieser Satzung verpflichtet, die auf seinem Grundstück oder bei ihm anfallenden Abfälle zur Beseitigung und Verwertung (letzteres betrifft Abfälle zur Verwertung nur aus privaten Haushaltungen nach Abs. 1) der städtischen Entsorgungseinrichtung zu überlassen (**Benutzungszwang**).
- (4) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich auch auf pflanzliche Abfälle aus Haus- und Kleingärten i. S. d. § 6 Pflanzen-Abfallverordnung in der

Fassung der Bekanntmachung vom 6. 9. 1978 (GV NW S. 530/ SGV NW 2061). Das Abbrennen von Brauchtuftsfeuern (z.B. Osterfeuern) bleibt hiervon unberührt.

- (5) Der Anschluss- und Benutzungszwang erstreckt sich nicht auf die Papiertonne nach § 7 Abs. 2 Nr. 3 dieser Satzung.

#### § 6 Ausnahmen vom Anschluss- und Benutzungszwang

- (1) Eigentümer von Grundstücken, die von privaten Haushaltungen zu Wohnzwecken genutzt werden, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn sie ihre Abfälle selbst verwerten (Eigenverwertung). Das Vorliegen der Voraussetzungen ist den AWM schriftlich nachvollziehbar und schlüssig mitzuteilen. Eine Eigenverwertung wird dabei nur dann anerkannt, wenn der Überlassungspflichtige die Abfälle auf dem eigenen oder einem eigen nutzbaren Grundstück ordnungsgemäß und schadlos i. S. d. § 5 Abs. 3 KrW-/AbfG entsorgen kann. Im Falle der Eigenverwertung von organischen kompostierbaren Abfällen, die ansonsten der Biotonne zuzuführen wären, ist ein eigenes oder eigennutzbare Grundstück mit ca. 25 m<sup>2</sup> unversiegelter Fläche je Wohneinheit erforderlich; im Einzelfall kann auf Antrag eine sonstige Befreiung erfolgen, wenn dies aus organisatorischen Gründen von den AWM für erforderlich gehalten wird.
- (2) Eigentümer von Grundstücken, auf denen Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen als aus Privathaushaltungen anfallen, sind vom Anschluss- und Benutzungszwang befreit, wenn sie nachweisen, dass sie die Abfälle in eigenen Anlagen beseitigen und wenn die Stadt erklärt, dass überwiegende öffentliche Interessen einer Eigenentsorgung nicht entgegenstehen (vgl. § 2 Abs. 3 dieser Satzung). Die Voraussetzungen der Eigenentsorgung sind durch geeignete Unterlagen zu belegen. Sie wird u. a. nur dann anerkannt, wenn mindestens 50 % Eigentumsanteil an solchen Anlagen besteht.
- (3) Die AWM behalten sich vor, das Vorliegen der Voraussetzungen der o. g. Ausnahmetatbestände zu überprüfen.
- (4) Der Benutzungszwang entfällt ebenfalls,
  - soweit Abfälle nach § 3 ausgeschlossen sind
  - soweit **nicht besonders überwachungsbedürftige** Abfälle durch ge-

meinnützige Sammlung einer ordnungsgemäßen und schadlosen Verwertung zugeführt werden bzw. durch gewerbliche Sammlung einer solchen Verwertung zugeführt werden, wenn und soweit dies den AWM nachgewiesen wird und nicht überwiegende öffentliche Interessen entgegenstehen.

#### § 7 Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Die Stadt bestimmt nach Maßgabe der folgenden Vorschriften Anzahl, Größe und Zweck der Abfallbehälter, deren Standplatz auf dem Grundstück, ob und wie die Abfälle getrennt zu halten sind sowie die Häufigkeit und den Zeitpunkt der Abfuhr.
- (2) Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen sind folgende Abfallbehälter zugelassen:
  1. Abfallbehälter für Restmüll (§ 12 Abs. 6) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l, 240 l, 660 l, 770 l (wird seit dem 1. 1.1995 nicht mehr neu aufgestellt) und 1,1 m<sup>3</sup>
  2. Abfallbehälter für Organische Abfälle (Biotonne; § 12 Abs. 4) in den Größen 35 l, 60 l, 90 l, 120 l und 240 l
  3. Abfallbehälter für Papier/Pappe/ Kartonagen aus Haushaltungen (Papiertonne; § 12 Abs. 2 und 3) in den Größen 120 l, 240 l, und 1,1 m<sup>3</sup>
  4. 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter (gelb) für die DSD-Leichtfraktion (§ 12 Abs. 2 Nr. 3).
- (3) Für vorübergehend mehr anfallenden Restmüll, der sich zum Einsammeln in Abfallsäcken eignet, können von der Stadt gegen Gebühr ausgegebene Abfallsäcke benutzt werden. Sie werden von der Stadt abgefahren, soweit sie am Abfuhrtag neben den Abfallbehältern oder dem Sperrgut bereitgestellt sind, oder an den Recyclinghöfen entgegengenommen.
- (4) Für das Einsammeln und Befördern von Wertstoffen sind folgende Abfallsäcke zugelassen:
  1. Gartenabfallsack
  2. DSD-Wertstoffsack (gelb).

#### § 8 Anzahl und Größe der Abfallbehälter

- (1) Der Grundstückseigentümer hat unter Beachtung der Festsetzungen über den Standplatz und die Häufigkeit der Entleerung Abfallbehälter in solcher Anzahl und Größe anzufordern, dass sie entsprechend ihrer Zweckbestimmung ausreichen, den auf dem Grund-

stück anfallenden Abfall aufzunehmen. Anzahl und Größe sind ferner danach zu bestimmen, dass die Abfallbehälter ohne Störung des Verkehrs zum Entleeren bereitgestellt werden können.

- (2) Für Rest- und Biomüll aus Haushaltungen ist insgesamt mindestens ein Behältervolumen von 15 l pro Woche und Person vorzuhalten. Die Möglichkeit der Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang für organische kompostierbare Abfälle nach § 6 Abs. 1 bleibt unberührt. Eine Reduzierung

auf weniger als 10 l Restmüll pro Woche und Person ist ausgeschlossen, sofern nicht Absatz 4 zur Anwendung kommt.

- (3) Für die Abfuhr von Siedlungsabfällen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen, die nicht verwertet werden, wird der Behälterbedarf unter Zugrundelegung von Einwohnergleichwerten als Maßstab ermittelt. Je Einwohnergleichwert wird ein Mindestvolumen von 15 Litern pro Woche zur Verfügung gestellt.

- (4) Liegt das gemäß Abs. 2 und 3 ermittelte Mindestvolumen zwischen zwei Behältergrößen, besteht die Wahlmöglichkeit zwischen der nächst kleineren oder einer größeren Behältergröße bzw. Behälterkombination.

- (5) Reichen die vorhandenen Abfallbehälter für die Aufnahme des regelmäßig anfallenden Abfalls nicht aus oder erfüllt der Grundstückseigentümer nicht seine Verpflichtung nach § 5 und beantragt er trotz schriftlicher Aufforderung nicht die erforderlichen Abfallbehälter, so hat er deren Aufstellung durch die Stadt zu dulden.

- (6) Die Stadt kann in Einzelfällen für zwei angrenzende Grundstücke Abfallbehälter zur gemeinsamen Benutzung zulassen (Nachbarschaftstonne). Der Grundstückseigentümer, auf dessen Grundstück der Behälter aufgestellt werden soll, hat dem benachbarten Grundstückseigentümer schriftlich das Recht einzuräumen, dieses zu dem o. g. Zweck zu betreten. Diese Erlaubnis ist der Stadt im Original oder in beglaubigter Ablichtung zu übergeben. Ein Anspruch besteht nicht.

### § 9 Standplatz und Transportweg für Abfallbehälter und Abfallsäcke

- (1) Abfallsäcke und Wertstoffsäcke sind vom Grundstückseigentümer oder seinen Beauftragten an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrbaren Straßen so bereitzustellen, dass Vorübergehende und der Straßenverkehr nicht gefährdet werden. Von Grundstücken, die nicht unmittelbar an einer für Sammelfahrzeuge befahrbaren Straße liegen, müssen Abfallsäcke bis zur nächsten befahrbaren Straße gebracht werden. Anweisungen der Mitarbeiter oder Beauftragten der Stadt über den Bereitstellungsplatz an der Straße sind zu befolgen.

- (2) Für Abfallbehälter nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 und 2 ist der Standplatz im Einvernehmen mit den AWM festzulegen. Die Abfallbehälter werden von diesem Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt, wenn folgende Voraussetzungen gegeben sind:

1. der Standplatz für die Abfallbehälter muss befestigt sein;
2. die Abfallbehälter dürfen nicht in einer Vertiefung stehen;
3. der Zugang von der vom Sammelfahrzeug befahrenen Straße zum Standplatz muss befestigt und ver-

### 1. Einwohnergleichwerte werden nach folgender Regelung festgestellt:

Unternehmen / Institution	je Platz / Beschäftigtem / Bett	Einwohnergleichwert
a) Krankenhäuser, Kliniken und ähnliche Einrichtungen	je Bett	1
aa) Schulen, Kindergärten	je 10 Schüler / Kinder	1
b) öffentl. Verwaltungen, Geldinstitute, Verbände, Krankenkassen, Versicherungen, selbstständig Tätige der freien Berufe, selbstständige Handels-, Industrie- und Versicherungsvertreter	je 3 Beschäftigter	1
c) Speisewirtschaften, Imbissstuben	je Beschäftigtem	4
d) Gaststättenbetriebe, die nur als Schankwirtschaft konzessioniert sind, Eisdielen	je Beschäftigtem	2
e) Beherbergungsbetriebe	je 4 Betten	1
f) Lebensmitteleinzel- und -großhandel	je Beschäftigtem	2
g) sonstiger Einzel- und Großhandel	je Beschäftigtem	0,5
h) Industrie, Handwerk und übrige Gewerbe	je Beschäftigtem	0,5

2. Beschäftigte im Sinne der Ziff. 1. sind alle in einem Betrieb Tätigen (z. B. Arbeitnehmer, Unternehmer, mit-helfende Familienangehörige, Auszubildende) einschließlich der Zeitarbeitskräfte. Beschäftigte, die weniger als die Hälfte der branchenüblichen Arbeitszeit beschäftigt sind, werden bei der Veranlagung zu einem Viertel berücksichtigt.

3. Die Summe der Einwohnergleichwerte wird bei Teilwerten auf den nächsten vollen Einwohnergleichwert aufgerundet.

4. Auf Grundstücken, auf denen Abfälle aus privaten Haushaltungen und Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen anfallen, die gemeinsam

gesammelt werden können, wird das gemäß Ziff. 1 - 3 berechnete Behältervolumen auf das insgesamt zur Verfügung zu stellende Behältervolumen angerechnet.

5. Abweichend kann auf Antrag, bei durch den Abfallerzeuger / Abfallbesitzer nachgewiesener Nutzung von Vermeidungs- und Verwertungsmöglichkeiten, ein geringeres Mindestbehältervolumen zugelassen werden. Die Stadt Münster legt aufgrund der vorgelegten Nachweise und ggf. eigenen Ermittlungen / Erkenntnissen das zur Gewährleistung einer ordnungsgemäßen Entsorgung erforderliche Behältervolumen fest. § 6 Abs. 2 bleibt unberührt.

kehrssicher, insbesondere gleitsicher und im Winter von Schnee und Eis gesäubert sein;

4. der Transportweg muss frei von Treppen und Stufen sein; das Steigungsverhältnis von Rampen darf höchstens 1 : 6, bei Stufenrampen höchstens 1 : 4 betragen. Abfallbehälter mit 660 l, 770 l und 1,1 m<sup>3</sup> Rauminhalt werden nicht über Rampen transportiert;
5. der Transportweg muss bei Dunkelheit beleuchtet werden;
6. die Durchgänge des Transportweges müssen mindestens 2 m hoch und 1 m breit, für 660-l-, 770-l- und 1,1-m<sup>3</sup>-Abfallbehälter 1,50 m breit sein, und etwaige Türen müssen festgestellt werden können;
7. der Transportweg vom Standplatz bis zur Fahrbahngrenze darf nicht länger als 15 m sein. 660-l-, 770-l- und 1,1 m<sup>3</sup>-Abfallbehälter werden auf Anforderung gegen einen Gebührenaufschlag auch über einen längeren Transportweg vom Standplatz abgeholt und nach der Entleerung dorthin zurückgestellt.

Liegen die vorstehenden Voraussetzungen nicht vor, so sind die Abfallbehälter entsprechend Abs. 1 herauszustellen und nach der Entleerung ohne Verzug wieder zu entfernen. Abfallbehälter dürfen nicht auf Baumscheiben abgestellt werden.

- (3) Bei Straßenbauarbeiten, Straßenaufbrüchen oder sonstigen Baumaßnahmen kann die Stadt vorübergehend einen anderen Standplatz für die Abfallbehälter bestimmen; nur von diesem Standplatz erfolgt die Abholung der Abfallbehälter.
- (4) Falls zum Zwecke der Entleerung der Abfallbehälter private Grundstücke befahren werden müssen, ist der Grundstückseigentümer zur Freihaltung der Zufahrt verpflichtet. Es ist Sache des Eigentümers, die Zufahrt so zu befestigen und zu unterhalten, dass sie von Entsorgungsfahrzeugen befahrbar ist.
- (5) Erfolgt der Transport von Abfallbehältern von und zu Standplätzen notwendigerweise über Treppen, durch Hauseingänge oder auf Transportwegen, die nicht den Bestimmungen dieser Satzung entsprechen, und führt die Stadt den Transport entgegen Abs. 2 auf Bitten des Grundstückseigentümers als Serviceleistung durch, so haftet die Stadt dem Grundstückseigentümer für hierdurch eintretende Beschädigungen nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit.

#### § 10 Benutzung der Abfallbehälter

- (1) Die Abfallbehälter werden von der Stadt oder den von ihr beauftragten Dritten gestellt und unterhalten. Sie bleiben ihr Eigentum. Wesentliche Veränderungen an den Abfallbehältern (z.B. Austausch von Deckeln) bedürfen vorab der Genehmigung der AWM. Die Genehmigung kann versagt werden, wenn die Veränderung geeignet ist, Schäden an Sachen der AWM oder Dritter herbeizuführen oder die Durchführung der Abfallentsorgung in sonstiger Weise nicht unerheblich zu beeinträchtigen.
- (2) Die Abfälle müssen in die Abfallbehälter, Depotcontainer oder Abfallsäcke entsprechend deren Zweckbestimmung nach dieser Satzung eingefüllt werden; Abfälle dürfen nicht in anderer Weise auf dem Grundstück gelagert oder neben die Abfallbehälter gelegt werden.
- (3) Der Grundstückseigentümer hat dafür zu sorgen, dass die Abfallbehälter allen Nutzern zugänglich sind und ordnungsgemäß benutzt werden können.
- (4) Die Abfallbehälter sind schonend zu behandeln; sie dürfen nur so weit gefüllt werden, dass sich der Deckel schließen lässt. Jegliche Verdichtung der Abfälle im Abfallbehälter ist untersagt. Es ist nicht gestattet, brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter zu füllen oder Abfälle in ihnen zu verbrennen.
- (5) Sperrige Gegenstände, Schnee und Eis sowie Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, dürfen nicht in die Abfallbehälter gefüllt werden.
- (6) Für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung an den Abfallbehältern oder durch Einbringen nicht zugelassener Gegenstände an den Abfallsammelfahrzeugen oder den Abfallentsorgungsanlagen entstehen, haftet der Anschlusspflichtige.
- (7) Auf Antrag stellen die AWM Filterdeckel für Biotonnen sowie Schlösser für Abfallbehälter gegen Gebühr zur Verfügung.

#### § 11 Häufigkeit und Zeit der Abfuhr

- (1) Abfallbehälter für Restmüll, Papier und für die DSD-Leichtfraktion werden 14täglich geleert. Für Restmüllbehälter mit einem nutzbaren Rauminhalt von 660 l, 770 l und 1,1 m<sup>3</sup> können auch eine ein- bis dreimal wöchentliche Leerung sowie Sonderleerungen vereinbart werden.

Biotonnen werden wöchentlich geleert.

Gelbe DSD-Wertstoffsäcke werden 14täglich abgefahren.

- (2) Die Entleerung wird werktags in der Zeit von 7.00 bis 19.00 Uhr vorgenommen. Die von der Stadt für die Entleerung bestimmten Wochentage sowie künftige Änderungen dieser Termine werden in den örtlichen Tageszeitungen bekanntgegeben. Unterbleibt die Entleerung wegen eines auf den Abfuhrtag fallenden Feiertages oder aus anderen Gründen, so wird sie an einem anderen Wochentag durchgeführt, soweit dies betrieblich möglich ist. Bei zweimal wöchentlicher Entleerung gilt dies nur, wenn die Entleerung zweimal nacheinander in einer Woche entfällt. Ansonsten wird die Entleerung an dem nächsten dafür bestimmten Wochentag vorgenommen.
- (3) Unterbleibt die Entleerung der Abfallbehälter aus einem in der Person des Eigentümers, dessen Vertreters oder eines Dritten liegenden Grund, so wird die Entleerung außerhalb der Reihe der dafür festgesetzten Tage nur aufgrund einer besonderen Vereinbarung gegen Erstattung der dadurch entstehenden Kosten vorgenommen.

#### § 12 Getrennthaltung von Abfällen

- (1) Alle Nutzer der städt. Abfallentsorgung müssen verwertbare Abfälle gemäß Abs. 2 - 5 vom Restmüll trennen und einer geordneten Erfassung zuführen.
- (2) Für Verkaufsverpackungen, die das Lizenzzeichen „Grüner Punkt“ tragen, gelten folgende Vorschriften:
  1. Verpackungen aus Glas sind zu den aufgestellten Depotcontainern oder zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.
  2. Verpackungen aus Papier oder Pappe, die in Haushaltungen angefallen sind, sind der Papiertonne zuzuführen oder zu den aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.
  3. Verpackungen aus sonstigen Materialien (z.B. Metalle, Kunststoffe, Verbunde) sind den gelben DSD-Wertstoffsäcken zuzuführen. Nach Ermessen der Stadt kann in Einzelfällen ein gelber Behälter aufgestellt werden.
- (3) Die privaten Haushaltungen haben Altpapier, Pappe, Glas, Kunststoffolie, Styropor (unbeschichtet), Metalle, Korken sowie Fahrradreifen getrennt zu den im Stadtgebiet aufgestellten Depotcontainern bzw. zu den städtischen Recyclinghöfen zu

bringen oder Papier und Pappe in der Papiertonne bereitzustellen.

- (4) Pflanzenabfälle (nicht holzig), organische Küchenabfälle und kompostierbare Einwegverpackungen, deren sich der Besitzer entledigen will, sowie Speiseabfälle, die in geringen Mengen Erzeugnisse oder Tierkörperreste i.S.d. Tierkörperbeseitigungsgesetzes (TKBG) enthalten, sind der Biotonne zuzuführen. Die Entsorgung größerer Mengen richtet sich nach dem TKBG.

Bei Pflanzenabfällen bleibt die Möglichkeit der Abfuhr in Gartenabfallsäcken oder als Sperrgut unberührt.

- (5) Elektronikschrott aus Haushaltungen ist getrennt zu den Recyclinghöfen zu bringen; § 15 Abs. 3 bleibt unberührt.

Elektronikschrott aus anderen Herkunftsbereichen ist getrennt von sonstigen Abfällen am Entsorgungszentrum anzuliefern. Elektronische Haushaltsgroßgeräte (weiße Ware) werden von gewerblichen Anlieferern zu von den AWM festgelegten Zeiten am Zwischenlager für Problemabfälle, Rösnerstraße 10, entgegengenommen.

- (6) Die nicht unter Abs. 2 - 5 erfassten Abfälle sind der Restmülltonne zuzuführen.

### § 13 Abfalltrennung bei Großveranstaltungen

- (1) Großveranstaltungen im Sinne dieser Satzung sind Wochenmärkte, Weihnachtsmärkte, Flohmärkte, Jahrmärkte (einschl. Send) sowie Straßenfeste und ähnliche Veranstaltungen, soweit diese auf Grundstücken oder in öffentlichen Einrichtungen der Stadt Münster stattfinden.
- (2) Bei allen Großveranstaltungen sind die Abfälle wie folgt zu trennen:
1. Glas ist zu den aufgestellten Depotcontainern oder zu den städtischen Recyclinghöfen zu bringen.
  2. Papier und Pappe ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
  3. Verpackungen aus sonstigen Materialien (z.B. Metalle, Kunststoffe, Verbunde) sind den gelben DSD-Wertstoffsäcken oder den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
  4. Alle Bioabfälle sind in Biotonnen oder kompostierbaren Papiersäcken zu sammeln; die gefüllten Säcke sind anschließend zu den

dafür zur Verfügung gestellten Behältern zu bringen.

5. Restmüll ist den dafür zur Verfügung gestellten Behältern zuzuführen.
- (3) Die erforderlichen Abfallbehälter werden in Abstimmung mit den AWM bereitgestellt.

### § 14 Krankenhausspezifische Abfälle

- (1) Krankenhausspezifische Abfälle aus Krankenhäusern, Kliniken, Arzt-, Zahnarzt- und Tierarztpraxen sowie ähnlichen Einrichtungen wie Zentrallabors, Blutspendediensten, Untersuchungsinstituten, Dialysezentren usw., die nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden können, weil sie infektiös sind bzw. sein können oder nach § 10 a des Gesetzes zur Verhütung übertragbarer Krankheiten beim Menschen (Bundesseuchengesetz - BSeuchG -) vernichtet werden müssen, sind von der Entsorgung ausgeschlossen.

- (2) Sonstige Abfälle aus den operativen Bereichen und den Intensivpflegestationen sowie alle sonstigen medizinischen Mittel und Geräte, die zur unmittelbaren Anwendung am Patienten gekommen sind und die mit dessen Ausscheidungen, Blut oder Serum Berührung hatten (z. B. Wundverbände, Einwegwäsche und Einwegspritzen), werden nur entsorgt, wenn sie nach den Belangen des Arbeitsschutzes wie folgt vorbehandelt sind:

1. Spitze und/oder scharfe Abfälle (z. B. Kanülen, Skalpelle) sind in bruchsicheren, stich- und schnittfesten, verschlossenen Behältern,
2. alle anderen Abfälle (z.B. Wundverbände, Einwegwäsche) sind in undurchsichtigen, flüssigkeitsundurchlässigen und verschlossenen Kunststoffsäcken (Polyäthylen mit mindestens 0,05 mm Folienstärke)

der Abfallentsorgung über die Abfallbehälter zuzuführen.

- (3) Alle Krankenanstalten sowie das Zentralklinikum dürfen ihre Abfälle nur in gesonderten Containern zum Entsorgungszentrum transportieren bzw. transportieren lassen.

### § 15 Sperrgut

- (1) Sperrige Abfälle aus privaten Haushaltungen und anderen Teilen des Wohngrundstücks, die wegen ihres Umfangs, ihres Gewichts oder ihrer Menge nicht in den bereitgestellten Abfallbehältern untergebracht werden können, sowie Gartenabfallsäcke (§ 7 Abs. 4 Nr. 1) werden einmal monatlich

getrennt abgefahren. Fällt der monatliche Abholtag auf einen Feiertag, so fällt die Sperrgutabfuhr in diesem Monat ersatzlos für den entsprechenden Abfuhrbereich aus.

Bei landwirtschaftlichen Einzelhöfen wird das Sperrgut nur dann abgefahren, wenn der Abfallbesitzer dies bei den AWM entsprechend beantragt. Die in Frage kommenden Grundstückseigentümer werden benachrichtigt.

- (2) Strauchwerk und Teppiche sind handlich zu bündeln bzw. zu rollen und zu verschnüren. Unteilbare, sperrige Abfälle dürfen nur so schwer sein, dass diese von zwei Personen verladen werden können. Sperrgut, das nicht gefahrlos verladen werden oder das Transportfahrzeug beschädigen kann, wird nicht abgefahren; dies gilt grundsätzlich für

1. Bauelemente (z.B. Bauschutt, Badewannen u. ä.),
2. Bäume,
3. Flaschen und Gläser.

- (3) Elektrische Haushaltsgroßgeräte, wie z. B. Kühlschränke, Waschmaschinen, Spülmaschinen, die umweltschädigende Stoffe, wie z. B. Fluorchlorkohlenwasserstoffe (FCKW), polychlorierte Biphenyle (PCB) und Kompressorenöl enthalten, sind gesondert bereitzustellen.

- (4) Die sperrigen Abfälle sind an den jeweiligen Abfuhrtagen bis 7.00 Uhr auf den Gehwegen am Fahrbahnrand der von den Sammelfahrzeugen befahrenen Straßen bereitzustellen, wobei eine Verunreinigung der Straße und eine vermeidbare Behinderung des Verkehrs unterbleiben muss. Baumscheiben sind von Sperrgut freizuhalten.

### § 16 Abfallentsorgungsanlagen

- (1) Die Stadt betreibt im Stadtteil Münster-Coerde ein Entsorgungszentrum mit folgenden Abfallentsorgungsanlagen:
1. Zentraldeponie II, Zum Heidehof 81
  2. Kompostierungsanlage für Grünabfälle, Zum Heidehof 83
  3. Sortieranlage für hausmüllähnliche Gewerbeabfälle und Sperrmüll, Zum Heidehof 87
  4. Bioabfallvergärungsanlage, Zum Heidehof 85
  5. Mechanisch-biologische Restabfallbehandlungsanlage, Zum Heidehof 52
- (2) Die Stadt setzt die Öffnungszeiten der Abfallentsorgungsanlagen fest und

gibt sie in den örtlichen Tageszeitungen bekannt.

### **§ 17 Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen**

- (1) Abfälle, die nach § 3 Abs. 2 vom Einsammeln und Befördern ausgeschlossen sind, sind von ihren Besitzern im Interesse der Verwertung vorsortiert und artenrein getrennt bei den entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen (§ 16) anzuliefern.
- (2) Die Abfälle sind so anzuliefern, dass der Betriebsablauf nicht gestört wird. Im Übrigen richtet sich die Benutzung der Abfallentsorgungsanlagen nach der jeweiligen Benutzungsordnung.
- (3) Jeder an die städt. Abfallentsorgung angeschlossene Nutzer ist berechtigt, Wertstoffe, Problem- und Gartenabfälle sowie Sperrgut, soweit sie aus Haushaltungen stammen, selbst den Abfallentsorgungsanlagen gebührenfrei zuzuführen. Zu diesem Zweck hat die Stadt Recyclinghöfe eingerichtet. Restmüll wird an den Recyclinghöfen nur in Abfallsäcken nach § 7 Abs. 3 oder gegen eine entsprechende Gebühr angenommen; Baustellenrestabfälle mit Inertstoffanteil sowie Inertstoffe sind von der Annahme an den Recyclinghöfen mit Ausnahme des Recyclinghofes Zum Heidehof ausgeschlossen. An den Recyclinghöfen werden auch Verpackungen mit dem Lizenzzeichen „Grüner Punkt“ angenommen.
- (4) Asbesthaltige Abfälle sind getrennt am Entsorgungszentrum anzuliefern.

### **§ 18 Mitwirkungs- und Auskunftspflichten**

- (1) Soweit zur Durchführung dieser Satzung erforderlich, müssen Grundstückseigentümer und die Besitzer und Erzeuger von Abfällen Auskünfte erteilen.
- (2) Der Grundstückseigentümer und der Inhaber eines Unternehmens / einer Institution im Sinne des § 8 Abs. 3 Ziffer 1 haben der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung der anfallenden Abfälle oder ihrer Menge unverzüglich anzuzeigen.
- (3) Wechselt der Grundstückseigentümer, so sind sowohl der bisherige als auch der neue Eigentümer verpflichtet, die Stadt unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Wechselt der Inhaber eines Betriebes, aus dem bisher regelmäßig Abfälle zu einer Abfallentsorgungsanlage der Stadt unmittelbar be-

fördert worden sind, so hat der neue Inhaber dies der Stadt unverzüglich mitzuteilen und die nach Abs. 1 erforderlichen Angaben zu machen.

### **§ 19 Unterbrechung der Abfallentsorgung**

- (1) Unterbleibt die Abfuhr bei vorübergehenden Einschränkungen, Unterbrechungen oder Verspätungen infolge von höherer Gewalt, Betriebsstörungen, Streiks, betriebsnotwendigen Arbeiten, behördlichen Verfügungen oder Verlegungen des Zeitpunkts der Abfuhr, so wird sie so bald wie möglich nachgeholt.
- (2) In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Ermäßigung der Gebühren oder auf Schadenersatz.

### **§ 20 Anfall der Abfälle, Eigentumsübergang**

- (1) Als angefallen gelten Abfälle, die entsprechend den Vorschriften dieser Satzung der Stadt zur Entsorgung überlassen sind.
- (2) Die Abfälle gehen in das Eigentum der Stadt über, sobald sie eingesammelt oder bei den städtischen Abfallentsorgungsanlagen bzw. Recyclinghöfen angenommen sind.
- (3) Die Stadt ist nicht verpflichtet, im Abfall nach verlorenen Gegenständen suchen zu lassen. Im Abfall vorgefundene Wertgegenstände werden als Fundsachen behandelt.
- (4) Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Dies gilt auch für die Recyclinghöfe. Das Öffnen und Durchsuchen von Abfallgefäßen und das Aufschneiden von Abfallsäcken durch Dritte ist unzulässig.

### **§ 21 Abfallbehälter auf Straßen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft**

Die auf öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen, in öffentlichen Anlagen und in der freien Landschaft von der Stadt oder den Trägern des öffentlichen Personenverkehrs aufgestellten Abfallbehälter sind für Abfälle bestimmt, die bei einzelnen Personen beim Verzehr von Lebens- und Genussmitteln im Freien oder bei der Teilnahme am Verkehr (z. B. Fahrscheine, Handzettel) anfallen. Es ist unzulässig, diese Abfallbehälter zum Ablagern anderer Abfälle zu benutzen.

### **§ 22 Gebühren**

Für die Benutzung der städtischen Abfallentsorgung werden Gebühren nach der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster erhoben.

### **§ 23 Ordnungswidrigkeiten**

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
  1. entgegen § 3 Abs. 1 von der Entsorgung ausgeschlossene Abfälle den städtischen Abfallentsorgungsanlagen zuführt;
  2. entgegen § 5 Abs. 3 Abfälle nicht der städtischen Abfallentsorgung überlässt;
  3. entgegen § 8 nicht die erforderlichen Abfallbehälter anfordert;
  4. entgegen § 9 Abs. 1 und Abs. 2 Abfall- / Wertstoffsäcke oder Abfallbehälter vorzeitig zur Abfuhr bereitstellt oder Abfallbehälter nach der Entleerung nicht ohne Verzug von der öffentlichen Verkehrsfläche entfernt;
  5. entgegen § 10 Abs. 2 Abfälle nicht in die dafür bestimmten Abfallbehälter, Depotcontainer oder Abfallsäcke einfüllt;
  6. entgegen § 10 Abs. 4 Abfallbehälter überfüllt, Abfall darin verdichtet bzw. verbrennt oder brennende, glühende oder heiße Abfälle in Abfallbehälter einfüllt;
  7. entgegen § 10 Abs. 5 sperrige Gegenstände, Schnee und Eis oder Abfälle, die die Abfallbehälter, die Abfallsammelfahrzeuge oder die Abfallentsorgungsanlagen beschädigen oder außergewöhnlich verschmutzen können, in die Abfallbehälter einfüllt;
  8. entgegen § 13 Abfälle bei Großveranstaltungen nicht trennt;
  9. entgegen § 15 Abs. 4 sperrige Abfälle außerhalb der Abfuhrtage in den öffentlichen Verkehrsraum bringt oder dort belässt oder sie an den Abholtagen so im öffentlichen Verkehrsraum aufstellt oder ablagert, dass der Verkehr unnötig behindert wird;
  10. entgegen § 17 Abs. 1 Abfälle, die nur vom Einsammeln und Befördern durch die Stadt ausgeschlossen sind, nicht zu den Abfallentsorgungsanlagen der Stadt verbringt;
  11. entgegen § 17 Abs. 1, 2, 4 verwertbare Abfälle und asbesthaltige Materialien nicht getrennt zu den

Abfallentsorgungsanlagen nach § 16 Abs. 1 bringt oder durch andere Abfälle verunreinigt;

12. entgegen § 18 Abs. 2 es unterlässt, der Stadt den erstmaligen Anfall von Abfällen, die voraussichtliche Menge sowie jede wesentliche Veränderung schriftlich anzumelden;
  13. entgegen § 18 Abs. 3 der Stadt nicht den Wechsel im Grundeigentum oder als Betriebsinhaber mitteilt;
  14. entgegen § 20 Abs. 4 angefallene Abfälle, Abfallbehälter oder -säcke durchsucht oder wegnimmt;
  15. entgegen § 21 die auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen oder in der freien Landschaft von der Stadt aufgestellten Abfallbehälter bestimmungswidrig benutzt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 50.000 € geahndet werden, soweit nicht andere gesetzliche Bestimmungen hierfür eine höhere Geldbuße vorsehen.

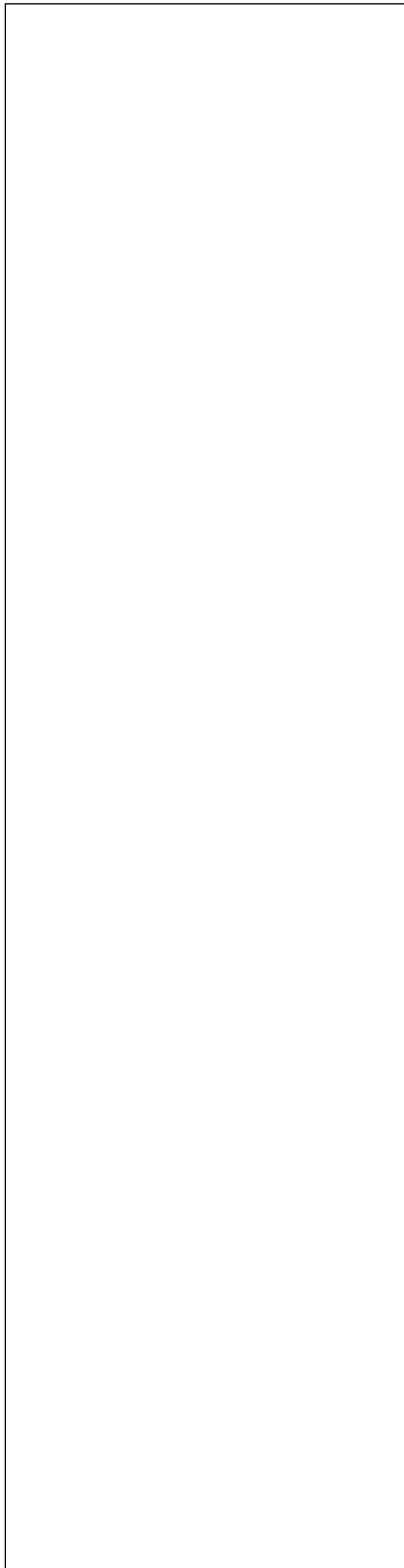
#### § 24 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Abfallvermeidung und Abfallentsorgung in der Stadt Münster (Abfallsatzung) vom 12. 12. 1996 außer Kraft.

#### Anlage 1 zur Abfallsatzung der Stadt Münster (§ 3 Abs. 1 Nr. 1)

Annahmekatalog für Abfälle zur Beseitigung am Entsorgungszentrum Münster

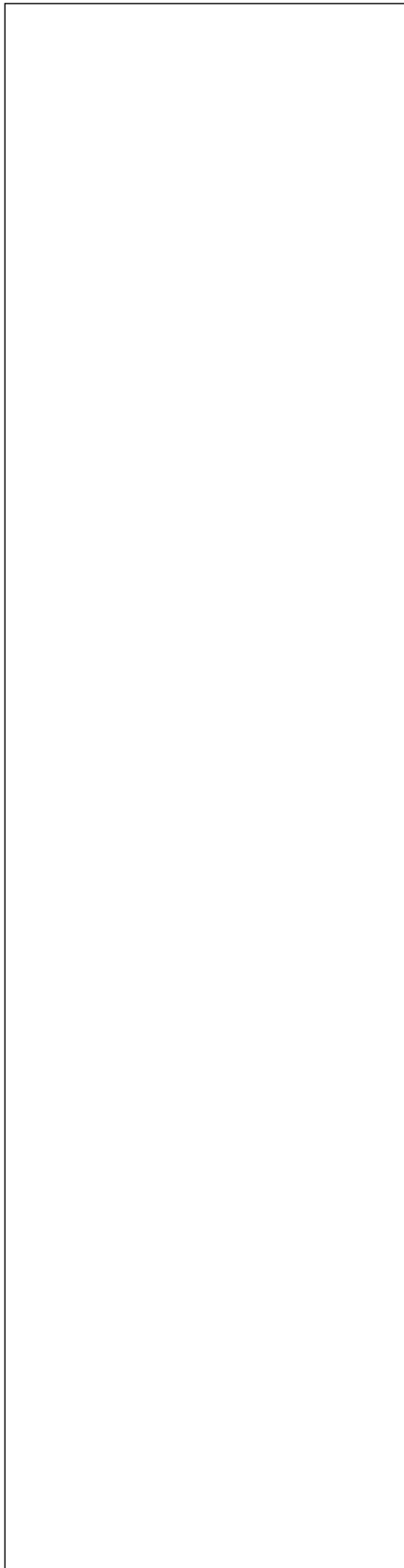
EAK-Nummer	Abfallbezeichnung
<b>01 03</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 03 07	andere, gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Verarbeitung von metallhaltigen Bodenschätzen
01 03 09	Rotschlamm aus der Aluminiumoxidherstellung mit Ausnahme von Rotschlamm, der unter 01 03 07 fällt
<b>01 04</b>	<b>Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen</b>
01 04 07	gefährliche Stoffe enthaltende Abfälle aus der physikalischen und chemischen Weiterverarbeitung von nichtmetallhaltigen Bodenschätzen
01 04 08	Abfälle von Kies- und Gesteinsbruch, mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 09	Abfälle von Sand und Ton
01 04 10	staubende und pulvrige Abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 11	Abfälle aus der Verarbeitung von Kali- und Steinsalz mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
01 04 12	Aufbereitungsrückstände und andere Abfälle aus der Wäsche und Reinigung von Bodenschätzen mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 und 01 04 11 fallen
01 04 13	Abfälle aus Steinmetz- und -sägearbeiten mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 04 07 fallen
<b>01 05</b>	<b>Bohrschlämme und andere Bohrabfälle</b>
01 05 04	Schlämme und Abfälle aus Süßwasserbohrungen
01 05 05	ölhaltige Bohrschlämme und -abfälle
01 05 06	Bohrschlämme und andere Bohrabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
01 05 07	barythaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
01 05 08	chloridhaltige Bohrschlämme und -abfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 01 05 05 und 01 05 06 fallen
<b>02 01</b>	<b>Abfälle aus Landwirtschaft, Gartenbau, Teichwirtschaft, Forstwirtschaft, Jagd und Fischerei</b>
02 01 01	Schlämme von Wasch- und Reinigungsvorgängen
02 01 02	Abfälle aus tierischem Gewebe
02 01 03	Abfälle aus pflanzlichem Gewebe
02 01 04	Kunststoffabfälle (ohne Verpackungen)
02 01 10	Metallabfälle
<b>02 02</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Fleisch, Fisch und anderen Nahrungsmitteln tierischen Ursprungs</b>
02 02 03	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 03</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung und Verarbeitung von Obst, Gemüse, Getreide, Speiseölen, Kakao, Kaffee und Tabak, aus der Konservenherstellung, der Herstellung von Hefe- und Hefeextrakt sowie der Zubereitung und Fermentierung von Melasse</b>
02 03 01	Schlämme aus Wasch-, Reinigungs-, Schäl-, Zentrifugier- und Abtrennprozessen
02 03 03	Abfälle aus der Extraktion mit Lösemitteln
02 03 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 04</b>	<b>Abfälle aus der Zuckerherstellung</b>
02 04 01	Rübenerde



02 04 02	nicht spezifikationsgerechter Calciumcarbonatschlamm
<b>02 05</b>	<b>Abfälle aus der Milchverarbeitung</b>
02 05 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
02 06	Abfälle aus der Herstellung von Back- und Süßwaren
02 06 01	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>02 07</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von alkoholischen und alkoholfreien Getränken (ohne Kaffee, Tee und Kakao)</b>
02 07 01	Abfälle aus der Wäsche, Reinigung und mechanischen Zerkleinerungen des Rohmaterials
02 07 02	Abfälle aus der Alkoholdestillation
02 07 03	Abfälle aus der chemischen Behandlung
02 07 04	für Verzehr oder Verarbeitung ungeeignete Stoffe
<b>03 01</b>	<b>Abfälle aus der Holzbearbeitung und der Herstellung von Platten und Möbeln</b>
03 01 01	Rinden und Korkabfälle
03 01 04	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere, die gefährliche Stoffe enthalten
03 01 05	Sägemehl, Späne, Abschnitte, Holz, Spanplatten und Furniere mit Ausnahme derjenigen, die unter 03 01 04 fallen
<b>03 03</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung und Verarbeitung von Zellstoff, Papier, Karton und Pappe</b>
03 03 01	Rinden- und Holzabfälle
03 03 02	Sulfitschlämme (aus der Rückgewinnung von Kochlaugen)
03 03 05	De-inking-Schlämme aus dem Papierrecycling
03 03 07	mechanisch abgetrennte Abfälle aus der Auflösung von Papier- und Pappabfällen
03 03 08	Abfälle aus dem Sortieren von Papier und Pappe für das Recycling
03 03 10	Faserabfälle, Faser-, Füller- und Überzugsschlämme aus der mechanischen Abtrennung
<b>04 01</b>	<b>Abfälle aus der Leder- und Pelzindustrie</b>
04 01 01	Fleischabschabungen und Häuteabfälle
04 01 06	chromhaltige Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 07	chromfreie Schlämme, insbesondere aus der betriebseigenen Abwasserbehandlung
04 01 08	chromhaltige Abfälle aus gegerbtem Leder (Abschnitte, Schleifstaub, Falzspäne)
04 01 09	Abfälle aus der Zurichtung und dem Finish
<b>04 02</b>	<b>Abfälle aus der Textilindustrie</b>
04 02 09	Abfälle aus Verbundmaterialien (imprägnierte Textilien, Elastomer, Plastomer)
04 02 10	organische Stoffe aus Naturstoffen (z. B. Fette, Wachse)
04 02 14	Abfälle aus dem Finish, die organische Lösemittel enthalten
04 02 15	Abfälle aus dem Finish, mit Ausnahme derjenigen, die unter 04 02 14 fallen
04 02 21	Abfälle aus unbehandelten Textilfasern
04 02 22	Abfälle aus verarbeiteten Textilfasern
<b>05 01</b>	<b>Abfälle aus der Erdölraffination</b>
05 01 13	Schlämme aus der Kesselspeisewasseraufbereitung

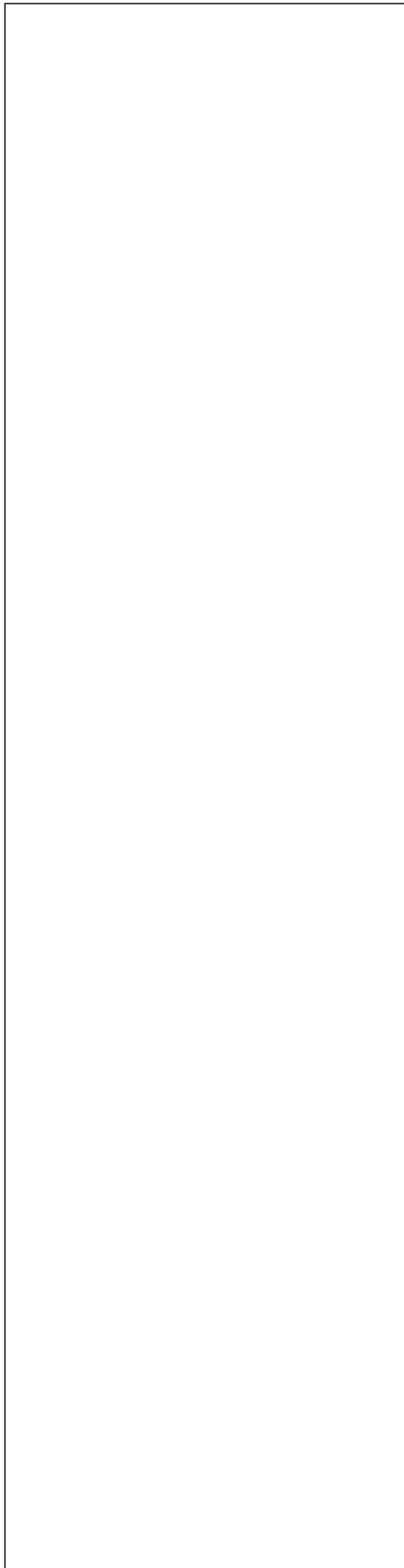


<b>06 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Salzen, Salzlösungen und Metalloxiden</b>
06 03 13	feste Salze und Lösungen, die Schwermetalle enthalten
06 03 14	feste Salze und Lösungen mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 11 und 06 03 13 fallen
06 03 15	Metalloxide, die Schwermetalle enthalten
06 03 16	Metalloxide mit Ausnahme derjenigen, die unter 06 03 15 fallen
<b>06 13</b>	<b>Abfälle aus anorganischen chemischen Prozessen a.n.g.</b>
06 13 03	Industrieruß
06 13 04 (1)	Abfälle aus der Asbestverarbeitung
06 13 05	Ofen- und Kaminruß
<b>07 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) organischer Grundchemikalien</b>
07 01 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>07 02</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Kunststoffen, synthetischem Gummi und Kunstfasern</b>
07 02 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
07 02 13	Kunststoffabfälle
<b>07 06</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung und Anwendung (HZVA) von Fetten, Schmierstoffen, Seifen, Waschmitteln, Desinfektionsmitteln und Körperpflegemitteln</b>
07 06 08	andere Reaktions- und Destillationsrückstände
<b>08 01</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) und Entfernung von Farben und Lacken</b>
08 01 12	Farb- und Lackabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 01 11 fallen
<b>08 03</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Druckfarben</b>
08 03 17	Tonerabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
08 03 18	Tonerabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 03 17 fallen
<b>08 04</b>	<b>Abfälle aus Herstellung, Zubereitung, Vertrieb und Anwendung (HZVA) von Klebstoffen und Dichtmassen (einschließlich wasserabweisender Materialien)</b>
08 04 10	Klebstoff- und Dichtmassenabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 08 04 09 fallen
<b>09 01</b>	<b>Abfälle aus der fotografischen Industrie</b>
09 01 07	Filme und fotografische Papiere, die Silber oder Silberverbindungen enthalten
09 01 08	Filme und fotografische Papiere, die kein Silber und keine Silberverbindungen enthalten
<b>10 01</b>	<b>Abfälle aus Kraftwerken und anderen Verbrennungsanlagen (außer 19)</b>
10 01 01	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub mit Ausnahme von Kesselstaub, der unter 10 01 04 fällt
10 01 02	Filterstäube aus Kohlefeuerung
10 01 03	Filterstäube aus Torffeuerung und Feuerung mit (unbehandeltem) Holz
10 01 04	Filterstäube und Kesselstaub aus Ölfeuerung
10 01 05	Reaktionsabfälle auf Kalziumbasis aus der Rauchgasentschwefelung in fester Form
10 01 14	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 15	Rost- und Kesselasche, Schlacken und Kesselstaub aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 14 fallen
10 01 16	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 01 17	Filterstäube aus der Abfallmitverbrennung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 01 16 fallen



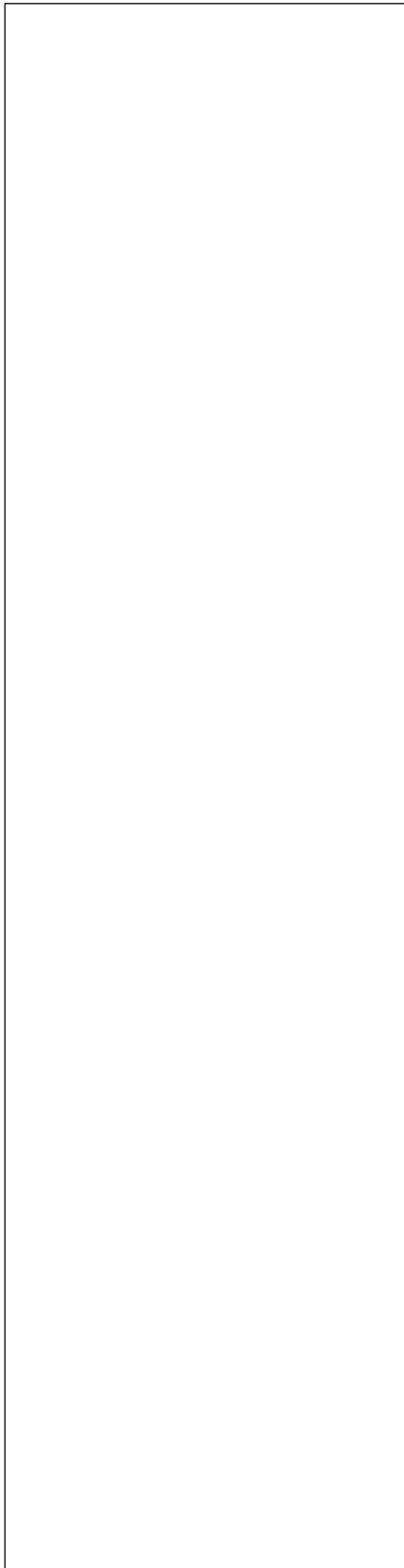
<b>10 02</b>	<b>Abfälle aus der Eisen- und Stahlindustrie</b>
10 02 01	Abfälle aus der Verarbeitung von Schlacke
10 02 02	unverarbeitete Schlacke
10 02 07	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 08	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 07 fallen
10 02 13	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 02 14	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 02 13 fallen
10 02 15	andere Schlämme und Filterkuchen
<b>10 03</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Aluminium-Metallurgie</b>
10 03 25	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten
10 03 26	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 03 25 fallen
<b>10 06</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Kupfermetallurgie</b>
10 06 04	andere Teilchen und Staub
<b>10 07</b>	<b>Abfälle aus der thermischen Silber-, Gold- und Platinmetallurgie</b>
10 07 04	andere Teilchen und Staub
<b>10 08</b>	<b>Abfälle aus sonstiger thermischer Nichteisenmetallurgie</b>
10 08 04	andere Teilchen und Staub
<b>10 09</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Eisen und Stahl</b>
10 09 03	Ofenschlacke
10 09 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 09 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 05 fallen
10 09 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 09 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 09 07 fallen
<b>10 10</b>	<b>Abfälle vom Gießen von Nichteisenmetallen</b>
10 10 05	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande vor dem Gießen
10 10 06	Gießformen und -sande vor dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 05 fallen
10 10 07	gefährliche Stoffe enthaltende Gießformen und -sande nach dem Gießen
10 10 08	Gießformen und -sande nach dem Gießen mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 10 07 fallen
<b>10 11</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Glas und Glaserzeugnissen</b>
10 11 03	Glasfaserabfall
10 11 11	Glasabfall in kleinen Teilchen und Glasstaub, die Schwermetalle enthalten (z. B. aus Elektronenstrahlröhren)
10 11 12	Glasabfall mit Ausnahme desjenigen, das unter 10 11 11 fällt
<b>10 12</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Keramikerzeugnissen und keramischen Baustoffen wie Ziegeln, Fliesen, Steinzeug</b>
10 12 01	Rohmischungen vor dem Brennen
10 12 03	Teilchen und Staub
10 12 05	Schlämme und Filterkuchen aus der Abgasbehandlung
10 12 06	verworfenen Formen
10 12 08	Abfälle aus Keramikerzeugnissen, Ziegeln, Fliesen und Steinzeug (nach dem Brennen)
10 12 09	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung, die gefährliche Stoffe enthalten

10 12 10	feste Abfälle aus der Abgasbehandlung mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 12 09 fallen
<b>10 13</b>	<b>Abfälle aus der Herstellung von Zement, Branntkalk, Gips und Erzeugnissen aus diesen</b>
10 13 01	Abfälle von Rohgemenge vor dem Brennen
10 13 04	Abfälle aus der Kalzinierung und Hydratisierung von Branntkalk
10 13 06	Teilchen und Staub (außer 10 13 12 und 10 13 13)
10 13 09 (1)	asbesthaltige Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement
10 13 10	Abfälle aus der Herstellung von Asbestzement mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 fallen
10 13 11	Abfälle aus der Herstellung anderer Verbundstoffe auf Zementbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 10 13 09 und 10 13 10 fallen
10 13 14	Betonabfälle und Betonschlämme
<b>11 01</b>	<b>Abfälle aus der chemischen Oberflächenbearbeitung und Beschichtung von Metallen und anderen Werkstoffen (z. B. Galvanik, Verzinkung, Beizen, Ätzen, Phosphatieren, alkalisches Entfetten und Anodisierung)</b>
11 01 09	Schlämme und Filterkuchen, die gefährliche Stoffe enthalten
11 01 10	Schlämme und Filterkuchen mit Ausnahme derjenigen, die unter 11 01 09 fallen
<b>12 01</b>	<b>Abfälle aus Prozessen der mechanischen Formgebung sowie der physikalischen und mechanischen Oberflächenbearbeitung von Metallen und Kunststoffen</b>
12 01 01	Eisenfeil- und -drehspäne
12 01 02	Eisenstaub und -teile
12 01 03	NE-Metallfeil- und -drehspäne
12 01 05	Kunststoffspäne und -drehspäne
12 01 12	gebrauchte Wachse und Fette
12 01 14	Bearbeitungsschlämme, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 15	Bearbeitungsschlämme mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 14 fallen
12 01 16	Strahlmittelabfälle, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 17	Strahlmittelabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 16 fallen
12 01 20	gebrauchte Hon- und Schleifmittel, die gefährliche Stoffe enthalten
12 01 21	gebrauchte Hon- und Schleifmittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 12 01 20 fallen
<b>13 05</b>	<b>Inhalte von Öl-/Wasserabscheidern</b>
13 05 03	Schlämme aus Einlaufschächten
<b>15 01</b>	<b>Verpackungen (einschließlich getrennt gesammelter kommunaler Verpackungsabfälle)</b>
15 01 01	Verpackungen aus Papier und Pappe
15 01 02	Verpackungen aus Kunststoff
15 01 03	Verpackungen aus Holz
15 01 04	Verpackungen aus Metall
15 01 05	Verbundverpackung
15 01 06	gemischte Verpackungen
15 01 07	Verpackungen aus Glas
15 01 09	Verpackungen aus Textilien



15 01 10	Verpackungen, die Rückstände gefährlicher Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 01 11 (1)	Verpackungen aus Metall, die eine gefährliche feste poröse Matrix (z. B. Asbest) enthalten, einschließlich geleerter Druckbehältnisse
<b>15 02</b>	<b>Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung</b>
15 02 02	Aufsaug- und Filtermaterialien (einschließlich ÖlfILTER a. n. g.), Wischtücher und Schutzkleidung, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
15 02 03	Aufsaug- und Filtermaterialien, Wischtücher und Schutzkleidung mit Ausnahme derjenigen, die unter 15 02 02 fallen
<b>16 01</b>	<b>Altfahrzeuge verschiedener Verkehrsträger (einschließlich mobiler Maschinen) und Abfälle aus der Demontage von Altfahrzeugen sowie der Fahrzeugwartung (außer 13, 14, 16 06 und 16 08)</b>
16 01 03	Altreifen
<b>16 05</b>	<b>Gase in Druckbehältern und gebrauchte Chemikalien</b>
16 05 06	Laborchemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten, einschließlich Gemische von Laborchemikalien
16 05 07	gebrauchte anorganische Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
16 05 09	gebrauchte Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 05 06, 16 05 07 oder 16 05 08 fallen
<b>16 11</b>	<b>Gebrauchte Auskleidungen und feuerfeste Materialien</b>
16 11 01	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 02	Auskleidungen und feuerfeste Materialien auf Kohlenstoffbasis aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 01 fallen
16 11 03	andere Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 04	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus metallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 03 fallen
16 11 05	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen, die gefährliche Stoffe enthalten
16 11 06	Auskleidungen und feuerfeste Materialien aus nichtmetallurgischen Prozessen mit Ausnahme derjenigen, die unter 16 11 05 fallen
<b>17 01</b>	<b>Beton, Ziegel, Fliesen und Keramik</b>
17 01 01	Beton
17 01 02	Ziegel
17 01 03	Fliesen, Ziegel und Keramik
17 01 06	Gemische aus oder getrennte Fraktionen von Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik, die gefährliche Stoffe enthalten
17 01 07	Gemische aus Beton, Ziegeln, Fliesen und Keramik mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 01 06 fallen
<b>17 02</b>	<b>Holz, Glas und Kunststoff</b>
17 02 01	Holz
17 02 02	Glas
17 02 03	Kunststoff
17 02 04	Glas, Kunststoff und Holz, die gefährliche Stoffe enthalten oder durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
<b>17 03</b>	<b>Bitumengemische, Kohlenteer und teerhaltige Produkte</b>
17 03 01	kohlenteerhaltige Bitumengemische
17 03 02	Bitumengemische mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 03 01 fallen
17 03 03	Kohlenteer und teerhaltige Produkte
<b>17 04</b>	<b>Metalle (einschließlich ihrer Legierungen)</b>
17 04 01	Kupfer, Bronze, Messing

17 04 02	Aluminium
17 04 05	Eisen und Stahl
17 04 06	Zinn
17 04 07	gemischte Metalle
17 04 10	Kabel, die Öl, Kohlenteeer oder andere gefährliche Stoffe enthalten
17 04 11	Kabel mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 04 10 fallen
<b>17 05</b>	<b>Boden (einschließlich Aushub von verunreinigten Standorten), Steine und Baggergut</b>
17 05 03	Boden und Steine, die gefährliche Stoffe enthalten
17 05 04	Boden und Steine mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 05 03 fallen
17 05 05	Baggergut, das gefährliche Stoffe enthält
17 05 06	Baggergut mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 05 05 fällt
17 05 07	Gleisschotter, der gefährliche Stoffe enthält
17 05 08	Gleisschotter mit Ausnahme desjenigen, der unter 17 05 07 fällt
<b>17 06</b>	<b>Dämmmaterial und asbesthaltige Baustoffe</b>
17 06 01 (1)	Dämmmaterial, das Asbest enthält
17 06 03	anderes Dämmmaterial, das aus gefährlichen Stoffen besteht oder solche Stoffe enthält
17 06 04	Dämmmaterial mit Ausnahme desjenigen, das unter 17 06 01 und 17 06 03 fällt
17 06 05 (1)	asbesthaltige Baustoffe
<b>17 08</b>	<b>Baustoffe auf Gipsbasis</b>
17 08 01	Baustoffe auf Gipsbasis, die durch gefährliche Stoffe verunreinigt sind
17 08 02	Baustoffe auf Gipsbasis mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 08 01 fallen
<b>17 09</b>	<b>Sonstige Bau- und Abbruchabfälle</b>
17 09 01	Bau- und Abbruchabfälle, die Quecksilber enthalten
17 09 02	Bau- und Abbruchabfälle, die PCB enthalten (z. B. PCB-haltige Dichtungsmassen, PCB-haltige Bodenbeläge auf Harzbasis, PCB-haltige Isolierverglasungen, PCB-haltige Kondensatoren)
17 09 03	sonstige Bau- und Abbruchabfälle (einschließlich gemischte Abfälle), die gefährliche Stoffe enthalten
17 09 04	gemischte Bau- und Abbruchabfälle mit Ausnahme derjenigen, die unter 17 09 01, 17 09 02 und 17 09 03 fallen
<b>18 01</b>	<b>Abfälle aus der Geburtshilfe, Diagnose, Behandlung oder Vorbeugung von Krankheiten beim Menschen</b>
18 01 01	spitze oder scharfe Gegenstände (außer 18 01 03)
18 01 04	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden (z. B. Wund- und Gipsverbände, Wäsche, Einwegkleidung, Windeln)
18 01 06	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 01 07	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 06 fallen
18 01 08	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
18 01 09	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 01 08 fallen
18 01 10	Amalgamabfälle aus der Zahnmedizin
<b>18 02</b>	<b>Abfälle aus Forschung, Diagnose, Krankenbehandlung und Vorsorge bei Tieren</b>
18 02 01	spitze oder scharfe Gegenstände mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 02 fallen
18 02 03	Abfälle, an deren Sammlung und Entsorgung aus infektionspräventiver Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt werden



18 02 05	Chemikalien, die aus gefährlichen Stoffen bestehen oder solche enthalten
18 02 06	Chemikalien mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 05 fallen
18 02 08	Medikamente mit Ausnahme derjenigen, die unter 18 02 07 fallen
<b>19 01</b>	<b>Abfälle aus der Verbrennung oder Pyrolyse von Abfällen</b>
19 01 02	Eisenteile, aus der Rost- und Kesselasche entfernt
19 01 11	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken, die gefährliche Stoffe enthalten
19 01 12	Rost- und Kesselaschen sowie Schlacken mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 01 11 fallen
<b>19 05</b>	<b>Abfälle aus der aeroben Behandlung von festen Abfällen</b>
19 05 01	nicht kompostierte Fraktion von Siedlungs- und ähnlichen Abfällen
19 05 02	nicht kompostierte Fraktion von tierischen und pflanzlichen Abfällen
19 05 03	nicht spezifikationsgerechter Kompost
<b>19 06</b>	<b>Abfälle aus der anaeroben Behandlung von Abfällen</b>
19 06 04	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von Siedlungsabfällen
19 06 06	Gärrückstand/-schlamm aus der anaeroben Behandlung von tierischen und pflanzlichen Abfällen
<b>19 08</b>	<b>Abfälle aus Abwasserbehandlungsanlagen a.n.g.</b>
19 08 01	Sieb- und Rechenrückstände
19 08 02	Sandfangrückstände
19 08 05	Schlämme aus der Behandlung von kommunalem Abwasser
19 08 11	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser, die gefährliche Stoffe enthalten
19 08 12	Schlämme aus der biologischen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 11 fallen
19 08 13	Schlämme, die gefährliche Stoffe aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser enthalten
19 08 14	Schlämme aus einer anderen Behandlung von industriellem Abwasser mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 08 13 fallen
<b>19 09</b>	<b>Abfälle aus der Zubereitung von Wasser für den menschlichen Gebrauch oder industriellem Brauchwasser</b>
19 09 02	Schlämme aus der Wasserklärung
19 09 03	Schlämme aus der Dekarbonatisierung
19 09 04	gebrauchte Aktivkohle
19 09 05	gesättigte oder gebrauchte Ionenaustauscherharze
19 09 06	Lösungen und Schlämme aus der Regeneration von Ionenaustauschern
<b>19 12</b>	<b>Abfälle aus der mechanischen Behandlung von Abfällen (z. B. Sortieren, Zerkleinern, Verdichten, Pelletieren) a. n. g.</b>
19 12 01	Papier und Pappe
19 12 02	Eisenmetalle
19 12 03	Nichteisenmetalle
19 12 04	Kunststoff und Gummi
19 12 05	Glas
19 12 06	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
19 12 07	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 19 12 06 fällt
19 12 08	Textilien
19 12 09	Mineralien (z. B. Sand, Steine)
19 12 11	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen, die gefährliche Stoffe enthalten
19 12 12	sonstige Abfälle (einschließlich Materialmischungen) aus der mechanischen Behandlung von Abfällen mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 12 11 fallen

<b>19 13</b>	<b>Abfälle aus der Sanierung von Böden und Grundwasser</b>
19 13 01	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden, die gefährliche Stoffe enthalten
19 13 02	festen Abfälle aus der Sanierung von Böden mit Ausnahme derjenigen, die unter 19 13 01 fallen
<b>20 01</b>	<b>Getrennt gesammelte Fraktionen (außer 15 01)</b>
20 01 01	Papier und Pappe/Karton
20 01 02	Glas
20 01 08	biologisch abbaubare Küchen- und Kantinenabfälle
20 01 10	Bekleidung
20 01 11	Textilien
20 01 27	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze, die gefährliche Stoffe enthalten
20 01 28	Farben, Druckfarben, Klebstoffe und Kunstharze mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 27 fallen
20 01 31	zytotoxische und zytostatische Arzneimittel
20 01 32	Arzneimittel mit Ausnahme derjenigen, die unter 20 01 31 fallen
20 01 37	Holz, das gefährliche Stoffe enthält
20 01 38	Holz mit Ausnahme desjenigen, das unter 20 01 37 fällt
20 01 39	Kunststoffe
20 01 40	Metalle
20 01 41	Abfälle aus der Reinigung von Schornsteinen
<b>20 02</b>	<b>Garten- und Parkabfälle (einschließlich Friedhofsabfälle)</b>
20 02 01	kompostierbare Abfälle
20 02 02	Boden und Steine
20 02 03	andere nicht biologisch abbaubare Abfälle
<b>20 03</b>	<b>Andere Siedlungsabfälle</b>
20 03 01	gemischte Siedlungsabfälle
20 03 02	Marktabfälle
20 03 03	Straßenkehrschutt
20 03 06	Abfälle aus der Kanalreinigung
20 03 07	Sperrmüll

Fußnoten / Erläuterungen:

- (1) Die Anforderungen des LAGA-Merkblattes „Entsorgung asbesthaltiger Abfälle“, eingeführt mit RdErl. vom 24.11.1995 (MBL NW S. 178) -in der jeweils gültigen Fassung- sind einzuhalten.

EAK Europäischer Abfallkatalog

**Anlage 2 zur Abfallsatzung der Stadt Münster (§ 3 Abs. 1 Nr. 2)**

Rücknahmepflichten für Abfälle gemäß Rechtsverordnung nach § 24 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz bzw. § 14 Abfallgesetz

<b>Rechtsgrundlage</b>	<b>Bezeichnung der Abfälle</b>
Verordnung über die Vermeidung von Verpackungsabfällen (Verpackungsverordnung - VerpackV)	Transportverpackungen Umverpackungen
Verordnung über die Rücknahme und Entsorgung gebrauchter Batterien und Akkumulatoren (Batterieverordnung - BattV)	Batterien und Akkumulatoren

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

- a) Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
  - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
  - b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
  - c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
  - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

**Satzung zur Änderung der Abfallgebührensatzung der Stadt Münster vom 12. Dezember 2002**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 9 Abs. 1 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 6. 1988 (GV NW S. 250/SGV NW 74) in Verbindung mit der Abfallsatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

**Artikel 1**

Der Gebührentarif zur Abfallgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

Die Gebührensätze betragen:

**1. Für das regelmäßige Einsammeln, Befördern und Annehmen von Abfällen**

**1.1 Abfallbehälter**

nutzbarer Rauminhalt	je Restmüllbehälter (§ 7 Abs. 2 Ziff. 1 Abfallsatzung) <b>14-tägliche Abfuhr</b>	je Biotonne (§ 7 Abs. 2 Ziff. 2 Abfallsatzung) <b>wöchentliche Abfuhr</b>
35 l	58,92 €/a	91,80 €/a
60 l	101,04 €/a	157,68 €/a
90 l	151,56 €/a	236,52 €/a
110/120 l	202,20 €/a	315,36 €/a
240 l	404,40 €/a	630,84 €/a
660 l	1.112,04 €/a	
770 l	1.297,44 €/a	
1,1 m <sup>3</sup>	1.853,40 €/a	

**1.2 Abfallsäcke**

Bezeichnung	nutzbarer Rauminhalt	Gebühr/Stck.
Abfallsack für Restmüll	90 l	6,00 €
Wertstoffsack für Gartenabfälle	90 l	0,25 €

Die Wertstoffsäcke werden einzeln oder in Gebinden angeboten.

Für die Anlieferung von 90 Liter losem Restmüll auf den Recyclinghöfen wird eine Gebühr von 4,00 € erhoben.

1.3 Soweit die Entleerung der Abfallbehälter regelmäßig wöchentlich mehrmals erfolgt, werden die entsprechenden mehrfachen Gebühren erhoben. Soweit die Entleerung der Restabfallbehälter regelmäßig 28-tägig erfolgt, ist der Gebührensatz um 1/2 zu senken. Für vereinbarte Sonderleerungen beträgt die Gebühr je Restmüllbehälterleerung 1/26, je Biomüllbehälterleerung 1/52 der Jahresgebühr nach Ziff. 1.1 i.V.m. Ziff. 1.4 zuzüglich eines Aufschlages von 10 %. Die Mindestgebühr beträgt je Behälterleerung 15,00 €.

1.4 Für Restmüllbehälter wird gegenüber der unter Ziff. 1.1 genannten Gebühr ein Abschlag von 20 % gewährt, wenn die Behälter ausschließlich für Abfälle aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen genutzt werden. Dies ist vom Grundstückseigentümer zu beantragen und nachzuweisen. Die Gebührenreduzierung gilt ab dem Ersten des auf den Antrag folgenden Monats.

1.5 Für Abfallbehälter, die ausschließlich Papier / Pappe / Kartonagen aus anderen Herkunftsbereichen als privaten Haushaltungen enthalten, wird gegenüber der Gebühr für Restmüllbehälter ein Abschlag von 25 % gewährt.

1.6 Bei einem Transportweg der Großbehälter (660 l, 770 l oder 1,1 m<sup>3</sup>) von

über 15 m sind für jede angefangenen zusätzlichen 5 m 10 % Aufschlag auf den bestehenden Gebührensatz zu entrichten.

1.7 Die sich nach Ziffer 1.3 bis 1.6 ergebenden Gebührensätze sind auf einen durch 12 teilbaren Betrag abzurunden.

1.8 Für die An-, Ab- und Ummeldung gebührenpflichtiger Abfallbehälter wird eine Gebühr von 15,34 € erhoben. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 6 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

Die Gebührenpflicht entfällt bei Erstbezug eines zuvor nicht oder durch einen Dritten bewohnten/genutzten Grundstückes.

1.9 Soweit verfügbar, wird auf Einzelanforderung hin für Biotonnen ein Bio-Abfalldeckel gegen eine Jahresgebühr von 15,34 € angeboten. Die Gebühr beinhaltet die Lieferung, Montage, Wartung und den Austausch des Filters. Ein Anspruch auf Lieferung besteht nicht. Bei Nachbarschaftstonnen gemäß § 8 Abs. 6 Abfallsatzung wird für jeden Nutzer die anteilige Gebühr berechnet.

1.10 Erstmals ab 2003 werden Schwerkraftschlösser zum Verriegeln der

Abfallgefäße angeboten. Die Jahresgebühr beträgt für Behälter mit einem Volumen bis 240 Liter 11,00 €, für Müllgroßbehälter ab 660 Liter 23,00 €.

**2. Für das Einsammeln und Befördern von Abfällen außerhalb der regelmäßigen Abfallentsorgung gilt der Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster.**

**3. Für die Annahme von Abfällen auf den städt. Abfallentsorgungsanlagen gelten folgende Gebühren:**

3.1 Altholz (unbehandelt)	50,00 €/t
3.2 Altholz (behandelt)	
Mischholz	70,00 €/t
3.3 Wurzelstöcke	110,00 €/t
3.4 Gewerbliche Bioabfälle	140,00 €/t
3.5 Elektronikschrott	140,00 €/t
3.6 Asbestabfälle, Mineralwolle (Privat- und Gewerbeanlieferung)	205,00 €/t
3.7 Gewerbeabfälle	150,00 €/t
3.8 Gewerbeabfälle Anlieferung AWM	150,00 €/t
3.9 Baustellenrestabfälle	150,00 €/t
3.10 Sonstige Abfälle	150,00 €/t
3.11 Kühl- und Elektrogeräte	8,50 €/Stück
3.12 Bauschutt / Inertstoffe (Privatanlieferung)	10,00 €/t
3.13 Baustellenabfälle / Restabfälle (Privatanlieferung)	150,00 €/t

**Artikel 2**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 12. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann



## Satzung zur Änderung der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 13. Dezember 2002

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 aufgrund der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1996 (GV NW S. 712/SGV NW 610) zuletzt geändert am 25. 9. 2001 (GV NW S. 708), der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023) zuletzt geändert am 27. 11. 2001 (GV NW S. 811) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 6. 1995 (GV NW S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NW, S. 708) diese Satzung beschlossen:

### Artikel 1

Die Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS) vom 20. 12. 2001 wird wie folgt geändert.

1. § 2 Gebührenarten/Bemessungsgrundlagen wird in Abs. 2 Schmutzwassergebühr Ziffer 2.1 Satz 2 durch folgende Sätze ersetzt:

Als Abwassermenge gilt unbeschadet der nachstehenden Ziff. 2.4 die aus öffentlichen oder privaten Wasserversorgungsanlagen oder anderen Wasserentnahmestellen bezogene und im Veranlagungsjahr abgelesene jährliche Frischwassermenge. Die Schmutzwassergebühr wird im Jahresabgabenbescheid 2003 auf der Grundlage des Frischwasserverbrauches des vorletzten Abrechnungszeitraumes vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt. Ab 2004 wird die Schmutzwassergebühr im Jahresabgabenbescheid auf Grundlage des im Vorjahr abgelesenen Jahresfrischwasserverbrauches vorläufig erhoben und nach Bekanntgabe der im Veranlagungsjahr abgelesenen jährlichen Frischwassermenge festgesetzt.

2. § 2 Absatz 2 Ziffer 2.1 Sätze 3 – 5 werden Sätze 5 – 7.
3. § 2 Absatz 2 Ziffer 2.4 wird wie folgt neu gefasst:  
Wassermengen, die nachweislich nicht der öffentlichen Entwässerungseinrichtung zugeführt werden, sind auf Antrag des Gebührenschuldners abzusetzen, wobei Verbräuche bis einschließlich 20 m<sup>3</sup> jährlich vom Abzug ausgeschlossen sind.
4. § 5 Absatz 2 wird wie folgt berichtigt:  
Anstatt (Amt für kommunale Abgaben) wird (Amt für Finanzen und Beteiligungen) eingesetzt.

### Artikel 2

Der Gebührentarif (gem. § 1 Abs. 2) zur AGS der Stadt Münster wird wie folgt geändert:

#### Gebührentarif

zur Abwassergebührensatzung der Stadt Münster vom 11. 12. 2002.

Gebührensätze für die Inanspruchnahme der öffentlichen Abwasseranlage

1. Schmutzwassergebühr	2002
1.1 Einleitung von normalem Schmutzwasser je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 = 0,79 €/m <sup>3</sup> verschmutzungsabhängige Gebühr G2 = 0,56 €/m <sup>3</sup> )	1,35 €
1.2 Starkverschmutzerzuschlag nach der Formel gem. § 2 Abs. 5 der Abwassergebührensatzung der Stadt Münster (AGS)	
1.3 Einleitung von Schmutzwasser aus Toilettenwagen, Containern etc. gem. § 2 Abs. 2 Ziff. 2.2 (AGS) Einleitungsgebühr pauschal je Wagen/ Container	105,00€
2. Niederschlagswassergebühr	
2.1 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute und/oder befestigte Grundstücksfläche und Jahr	0,39 €
2.2 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen (§ 2 Abs. 4 Ziff. 4.4 AGS) 20 % von 2.1	0,08 €
2.3 Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> bebaute oder befestigte Fläche, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird oder auf der sich Ökopflaster befindet = 50 % von 2.1	0,20 €

2.4	Einleitung von Niederschlagswasser je m <sup>2</sup> dauerhaft begrünte Dachflächen, für die ein Rückhaltevolumen nach § 2 Abs. 4 Ziff. 4.6 AGS vorgehalten wird = 50 % von 2.2	0,04 €
<b>3.</b>	<b>Gebühr für die Einleitung von Drainagewasser, Grundwasser, Spülwasser und austretendem Wasser aus Trinkwasserleitungen nach § 2 Abs. 1 Ziff. 1.2 und 1.3 AGS</b>	
3.1	Für die Einleitung in die Schmutz- und Mischwasserkanalisation je m <sup>3</sup> (nicht verschmutzungsabhängige Gebühr G1 gem. Punkt 1.1)	0,79 €
3.2	für die Einleitung in die Regenwasserleitung je m <sup>3</sup>	0,52 €
<b>4.</b>	<b>Gebühr für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers</b>	
	für die Ausfuhr des Klärschlammes aus privaten Kleinkläranlagen und die Entleerung der geschlossenen Gruben und Fettabscheider einschl. des Abfahrens und des Beseitigens des daraus entnommenen Klärschlammes und Abwassers eine Grundgebühr je Entleerung von	27,50 €
	Und eine Arbeitsgebühr je angefangenem halben m <sup>3</sup>	
	- für Klärschlamm aus Kleinkläranlagen	4,48 €
	- für Abwasser aus geschlossenen Gruben	3,26 €
	für die Reinigung der Fettabscheider bis Nenngroße 4	103,00 €
	von Nenngroße 5 bis Nenngroße 12	168,00 €
	über Nenngroße 12	227,60 €
<b>5.</b>	<b>Für die Abnahme und Behandlung von sonstigen biologisch abbaubaren Schlämmen je angefangenem m<sup>3</sup> Schlamm</b>	1,64 €
<b>6.</b>	<b>Für die Entrichtung der Abwasserabgabe durch die Stadt anstelle des Kleineinleiters (§ 64 Abs. 1 Satz 1 LWG) je Einleitung jährlich</b>	71,58 €

### Artikel 3

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe im Jahr 2003 vom 13. Dezember 2002

Der Rat der Stadt Münster hat den nachfolgenden Tarif für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 beschlossen.

Für Leistungen der Abfallwirtschaftsbetriebe Münster ist, soweit es sich nicht um gebührenpflichtige Leistungen handelt, ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

I. Personalkosten je Stunde	Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
	L06a	L05a	L04a
Normalstunde:	30,96 €	28,37 €	26,64 €
1/6 Stundensatz	5,16 €	4,73 €	4,44 €
Zeitzuschläge:	Handwerker	Fahrer	Hilfskräfte
	L06a	L05a	L04a
20.00 - 6.00 Uhr 20 %	5,40 €	4,90 €	4,60 €
Samstagsarbeit			
13.00 - 20.00 Uhr	0,64 €	0,64 €	0,64 €
Sonntagsarbeit 30 %	8,00 €	7,40 €	6,90 €
Vorfeiertagsarbeit			
ab 12.00 Uhr 100 %	26,80 €	24,60 €	23,10 €
Feiertagsarbeit 135 %	36,20 €	33,20 €	31,10 €
Sonntagsarbeit an gesetzlichen Feiertagen (außer Ostern/Pfingsten) 150 %	40,20 €	36,80 €	34,60 €

Die Berechnung der Zeitzuschläge basiert auf den vom Personalamt vorgegebenen Durchschnittssätzen ohne Berücksichtigung des anteiligen Verwaltungskostenzuschlages. Die Zeitzuschläge entsprechen den gegenwärtig geltenden tarifvertraglichen Regelungen.

### II. Sachkosten je Stunde:

	je 1/6 Stunde in EURO	je Stunde in EURO
Einsatzwagen Bereitschaftsdienst	1,79 €	10,74 €
Lkw bis 7,5 t	1,96 €	11,76 €
Lkw über 7,5 t	4,36 €	26,16 €
Kehrmaschine	3,55 €	21,30 €
Kleinkehrmaschine	4,34 €	26,04 €
Pressmüllwagen	5,13 €	30,78 €

### III. Allgemeines

Bei der Berechnung wird je angefangene 10 Minuten 1/6 Stundensatz zugrunde gelegt.

Sondereinbarungen zwischen den Abfallwirtschaftsbetrieben und dem Auftraggeber können für Leistungen getroffen werden, die in diesem Tarif nicht berücksichtigt sind.

Die Annahme von Grünabfällen aus dem gewerblichen Bereich sowie die Annahme von Abfällen zur Verwertung können bis zu 10 % über bzw. unter dem aktuellen Tagespreis liegen.

Dieser Tarif tritt ab dem 1. 1. 2003 in Kraft. Gleichzeitig wird der derzeit gültige Tarif aufgehoben.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Satzung zur Änderung der Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster vom 13. Dezember 2002

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 aufgrund der §§ 7, 41 Abs. 1 f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610) und des § 3 des Gesetzes über die Reinigung öffentlicher Straßen vom 18. 12. 1975 (GV NW S. 706/SGV NW 2061) in Verbindung mit der Straßenreinigungssatzung der Stadt Münster - jeweils in der bei Erlass dieser Satzung geltenden Fassung - folgende Satzung beschlossen:

#### Artikel 1

1. Satz 1 des Gebührentarifes zur Straßenreinigungsgebührensatzung der Stadt Münster wird wie folgt neu gefasst:

„Die Gebührensätze betragen jährlich:

Für die Straßenreinigung je vollen Meter der Grundstücksfrontlänge, wenn die regelmäßige wöchentliche Reinigung auf die Fahrbahn beschränkt ist (Fahrbahnreinigung) 2,64 €

auch die Gehwege umfasst (Vollreinigung) 5,76 €“

#### Artikel 2

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

§ 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Satzung für den Kostenersatz bei Einsätzen, Durchführung der Brandschauen sowie die Vergütung von Verdienstausfall der ehrenamtlichen Angehörigen der Feuerwehr und der Freiwilligen Hilfsorganisationen (Feuerwehrsatzung) vom 13. Dezember 2002**

Der Rat der Stadt Münster hat aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV NW S. 811) und der §§ 12 und 41 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10. 2. 1998 (GV NW S. 122) in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### **Erster Teil**

#### **Kostenersatz bei Einsätzen**

##### **§ 1**

#### **Aufgaben**

1. Die Stadt Münster unterhält gemäß §§ 1 und 9 Abs. 2 sowie 10 Abs. 1 FSHG zur Bekämpfung von Schadenfeuern sowie zur Hilfeleistung bei Unglücksfällen und bei solchen öffentlichen Notständen, die durch Naturereignisse, Explosionen oder ähnliche Vorkommnisse verursacht werden, eine Feuerwehr.
2. Die Einsätze der Feuerwehr im Rahmen der ihr nach dem FSHG obliegenden Aufgaben sind unentgeltlich, sofern nicht in § 41 Abs. 2 etwas anderes bestimmt ist.

##### **§ 2**

#### **Kostenpflicht**

Der Stadt Münster ist für den Einsatz ihrer Feuerwehr sowie für die im Auftrag der Stadt Münster arbeitenden Freiwilligen Hilfsorganisationen Kostenersatz zu leisten:

1. von dem Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich herbeigeführt hat,
2. von dem Betreiber von Anlagen oder Einrichtungen gemäß § 24 Abs. 1 Satz 1 FSHG im Rahmen ihrer Gefährdungshaftung nach sonstigen Vorschriften,

3. von dem Fahrzeughalter, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist sowie von dem Ersatzpflichtigen in sonstigen Fällen der Gefährdungshaftung,
4. von dem Transportunternehmer, Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden bei der Beförderung von brennbaren Flüssigkeiten im Sinne der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF) vom 13. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1937) in der jeweils geltenden Fassung oder von besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern im Sinne der Gefahrgutverordnung Straße (GGVS) vom 12. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1886) in der jeweils geltenden Fassung oder § 19 g Abs. 5 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) vom 12. November 1996 (BGBl. I S. 1695) in der jeweils geltenden Fassung entstanden ist,
5. von dem Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim sonstigen Umgang mit brennbaren Flüssigkeiten oder besonders feuergefährlichen Stoffen oder gefährlichen Gütern gemäß Nummer 4 entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
6. vom Eigentümer, Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einer Brandmeldeanlage außer in Fällen nach Nummer 7, wenn der Einsatz Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung war,
7. von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat,
8. von demjenigen, der vorsätzlich grundlos die Feuerwehr alarmiert.

##### **§ 3**

#### **Umfang des Kostenersatzes**

Die Höhe des Kostenersatzes richtet sich nach den in der Anlage 1 aufgeführten pauschalierten Sätzen, die Bestandteil dieser Satzung sind.

In den verschiedenen Sätzen nach Ziff. II der Anlage 1 sind die zurückgelegten Fahrkilometer sowie die Kosten für Kraftstoffe, Öl und die zum Fahrzeug gehörenden Geräte mit Ausnahme von Ölstoppschläuchen, Atemschutzgeräten und Löschmittel enthalten. Personalkosten werden zusätzlich nach Ziff. I erhoben.

#### **Zweiter Teil**

#### **Durchführung der Brandschau**

##### **§ 4**

#### **Zweck der Brandschau**

1. Die Brandschau wird gemäß § 6 FSHG durchgeführt, um präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
2. Die Prüfung der Erfordernisse des Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung des Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

##### **§ 5**

#### **Gebührenpflichtige Amtshandlungen**

1. Gebührenpflichtig sind die Leistungen
  - a) zur Durchführung der Brandschau im Sinne von § 6 FSHG einschließlich deren Vor- und Nachbereitung. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt,
  - b) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)
2. Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

##### **§ 6**

#### **Gebührenmaßstab**

1. Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendigen eingesetzten Kräfte und deren Qualifikation bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Kosten für in Anspruch genommene Fremdleistungen.
2. Die Bemessung der Gebühren erfolgt im Einzelnen nach den in der Anlage 2 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der

aufgeführten Objekte. Die Anlage 2 ist Bestandteil der Satzung.

#### § 7

##### **Zeitliche Folge der Brandschau**

1. Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderbau-Verordnungen oder baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
2. Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Stadt Münster - Feuerwehr - unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

#### § 8

##### **Gebührensschuldner**

1. Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objekts. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
2. Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

#### **Dritter Teil**

##### **Verdienstausfall**

#### § 9

##### **Verdienstausfall**

1. Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr und beruflich selbständige Helferinnen und Helfer der Freiwilligen Hilfsorganisationen haben gegenüber der Gemeinde Anspruch auf Ersatz des Verdienstausfalls, der Ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen auf Anforderung der Gemeinde entsteht.
2. Für die Festsetzung des Verdienstausfalls gelten folgende Sätze: je Std.
  - a) Regelstundensatz als Mindestanspruch 21,00 €
  - b) einheitlicher Höchstbetrag je Stunde 42,00 €

#### **Vierter Teil**

##### **Schlussvorschriften**

#### §

##### **10 Härteklause**

Vom Ersatz der Kosten kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Ein-

zelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund gemeindlichen Interesses gerechtfertigt ist.

Dies gilt nur für Teil 1 und 2 der Satzung.

#### § 11

##### **Fälligkeit**

Der durch Bescheid erhobene Kostenersatz ist spätestens innerhalb eines Mo-

nats nach Bekanntgabe des Bescheides zu entrichten.

#### § 12

##### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Die Satzung vom 14. 12. 2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

### **Anlage 1 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster**

#### **Kostenersatz gem. § 3 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 13. 12. 2002**

##### **I. Dienst- und Arbeitsleistungen**

je Stunde  
Euro

- |   |         |
|---|---------|
| 1. Beamte des höheren Dienstes o. vergleichbare Angestellte   | 49,00 € |
| 2. Beamte des gehobenen Dienstes o. vergleichbare Angestellte | 37,50 € |
| 3. Beamte des mittleren Dienstes o. vergleichbare Angestellte | 32,50 € |
| 4. Ehrenamtliche Einsatzkräfte                                | 20,00 € |

Bei Tauchereinsätzen wird grundsätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen vom 6. März 1987 (BGBl. I S. 762) festgesetzte Taucherschulung erhoben.

##### **II. Benutzung von Fahrzeugen und Gerät**

je Stunde  
Euro

- |  |          |
|--|----------|
| 1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min                             | 80,00 €  |
| 2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.                           | 92,00 €  |
| 3. Schlauchwagen   | 74,00 €  |
| 4. Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter  | 98,00 €  |
| 5. Feuerwehrkran   | 199,00 € |
| 6. Rüstwagen 2   | 107,00 € |
| 7. Rüstwagen 1   | 46,00 €  |
| 8. Wechselladerfahrzeug  |          |
| 8.1 mit Krananlage   | 72,00 €  |
| 8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz                                     | 116,50 € |
| 8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut   | 116,50 € |
| 8.4 mit Abrollbehälter Öl  | 72,00 €  |
| 8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel  | 51,00 €  |
| 8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer   | 72,00 €  |
| 8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast   | 72,00 €  |
| 8.8 mit Abrollbehälter Mulde   | 50,00 €  |
| 8.9 mit Abrollbehälter Bau   | 72,00 €  |
| 8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel  | 72,00 €  |
| 8.11 mit Abrollbehälter Übungstank   | 72,00 €  |
| 9. Gerätewagen Wasserrettung   | 67,00 €  |
| 10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht                                     | 46,00 €  |
| 11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht                                      | 30,00 €  |
| 12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleinsatzfahrzeug | 55,00 €  |
| 13. Tragkraftspritze   | 33,50 €  |
| 14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)                          | 27,00 €  |
| 15. Stromerzeuger  | 28,00 €  |
| 16. Motorsäge  | 22,00 €  |
| 17. Industriesauger  | 25,00 €  |
| 18. Mehrzweckboot  | 42,00 €  |
| 19. Schlauchboot mit Motor   | 27,00 €  |
| 20. Schlauchboot ohne Motor  | 22,00 €  |
| 21. Rettungsboot (Kunststoff)  | 30,00 €  |
| 22. Feuerwehrboot  | 80,00 €  |
| 23. Schaum-Wasserwerfer  | 15,00 €  |
| 24. Ölstoppschlauch je 50 m  | 55,00 €  |
| 25. Atemschutzgerät  | 78,00 €  |

**III. Festkosten**

Euro

- |   |          |
|---|----------|
| 1. Beseitigen von ausgelaufenem Benzin und Öl aus Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. IV zusätzlich berechnet. | 177,00 € |
| 2. Löschen von Bränden an Kraftwagen bis zu 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht sowie Krafträdern, Fahrrädern mit Hilfsmotor und Mofas, an Fahrzeugen mit mehr als 2,8 t zulässigem Gesamtgewicht: Kostenerhebung gem. Ziff. I und II Verbrauchsmaterial wird gem. Ziff. IV zusätzlich berechnet.                        | 231,00 € |
| 3. Vorsätzlich grundlose Alarmierung Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff II und zusätzlich für die Besetzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.   | 692,00 € |
| 4. Einsätze, die Folge einer nicht bestimmungsgemäßen oder missbräuchlichen Auslösung einer Brandmeldeanlage waren, Löschzug komplett (pauschal). Für den Einsatz von einzelnen Fahrzeugen werden Sätze gem. Ziff II und zusätzlich für die Besetzung Stundensätze gem. Ziff. I erhoben.                            | 692,00 € |
| 5. Bei Fehleinsätzen von einem Sicherheitsdienst, wenn dessen Mitarbeiter eine Brandmeldung ohne eine für den Einsatz der Feuerwehr erforderliche Prüfung weitergeleitet hat.   | 692,00 € |
| 6. Von den Verursachern, wenn die Gefahr oder der Schaden vorsätzlich herbeigeführt wurde.  | 692,00 € |

**IV. Kosten für Verbrauchsmaterial**

Euro

- |   |                |          |
|---|----------------|----------|
| 1. Schaummittel                         | 1 kg           | 2,50 €   |
| 2. Schaummittel alkoholbeständig (AFFF) | 1 kg           | 9,00 €   |
| 3. Ölaufsaugmittel (Straße)             | 5 kg Kanister  | 3,00 €   |
|   | 20 kg Sack     | 11,50 €  |
| 4. Ölaufsaugmittel (Wasser)             | 100 l Sack     | 45,00 €  |
| 5. Ölbindeschlauch (3 m)                | Stück          | 83,00 €  |
| 6. Löschpulver                          | 1 kg           | 11,50 €  |
| 7. Abdeckplane                          | m <sup>2</sup> | 2,00 €   |
| 8. Kunststoffsäcke                      | Stück          | 3,00 €   |
| 9. Foliensäcke (säurebeständig)         | Stück          | 116,50 € |
| 10. Rohrschellen (alle Größen)          | Stück          | 26,00 €  |

**V. Entsorgungskosten**

Euro

- |                             |       |        |
|-----------------------------|-------|--------|
| 1. Ölaufsaugmittel (Straße) | 1 kg  | 1,00 € |
| 2. Ölaufsaugmittel (Wasser) | 100 l | 5,50 € |
| 3. Ölbindeschläuche (3 m)   | Stück | 3,00 € |

Weitere Entsorgungskosten (z. B. für gefährliche Stoffe und Güter, Kraftstoffe) werden entsprechend den Kostenforderungen der Entsorgungsunternehmen berechnet.

**VI. Reinigungskosten**

Die Kosten für Reinigungsmaßnahmen der Geräte etc. werden nach den Personalstundensätzen berechnet. Darüber hinaus werden verbrauchte Reinigungsmittel gesondert berücksichtigt.

**VII. Allgemeines**

Als Mindestsatz wird erhoben bei Berechnung nach Stunden:

1 Stundensatz

Zu VII. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.

## Anlage 2 zur Feuerwehrsatzung (Anlage A) der Stadt Münster

Gebührensätze gem. § 6 Ziffer 1 und 2 der Feuerwehrsatzung der Stadt Münster vom 13. Dezember 2002

<b>1. Vorbereitung/Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau</b>		Je Stunde Euro
1.1	Beamte des höheren Dienstes	62,50 €
1.2	Beamte des gehobenen Dienstes	48,00 €
1.3	Beamte des mittleren Dienstes	42,00 €

**2. Als Mindestsatz wird 1 Stundensatz erhoben. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. In den Stundensätzen sind die Nebenkosten wie Fahrzeug-, Schreib- und sonstige Sachkosten enthalten.**

### 3. Aufstellung der Objekte für die Gebührenbemessung

Kennziffer    Objekte

#### **Pflege- und Betreuungsobjekte**

001	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung
002	Altenwohnheim mit/ohne Pflegeplätze
003	Gebäude für hilfsbedürftige minderjährige Personen (ab 9 Personen)
004	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen (ab 9 Personen)
005	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen bei nur tagsüber Untergebrachten (ab 20 Personen)
006	Kindergärten, -tagesstätten, -horte

#### **Übernachtungsobjekte**

007	Beherbergungsbetrieb nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO) (ab 9 Betten)
008	Obdachlosenunterkünfte
009	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
010	Campingplätze (Campingplatzverordnung - CPiVO -)

#### **Versammlungsobjekte nach Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)**

011	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen (ab 100 Personen)
012	Gebäude mit Filmvorführungen (ab 100 Personen)
013	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z. B. Sporthallen)
014	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)

#### **Versammlungsobjekte nach Gaststättenbauverordnung (GastBauVO)**

015	Schank-/Speisewirtschaften (ab 400 Plätze)
-----	--

#### **Versammlungsobjekte, die nicht der VStättVO/GastbauVO unterliegen**

016	Gebäude mit Bühnen-/Szenenflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
017	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden ab 200 Personen (bei fehlender Personenangabe 2 Personen pro qm Freifläche)
018	Schank-/Speisewirtschaften in mehrfach genutzten Gebäuden, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)
019	Räume für Sportveranstaltungen in mehrfach genutzten Gebäuden ab 1.000 qm

#### **Unterrichtsobjekte**

020	Schulen nach Bauaufsichtlichen Schulrichtlinien (BASchulR)
021	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten
022	Unterrichtsräume (ab 100 Personen) in Ausbildungsstätten, für die die BASchulR nicht gelten, in sonst anders genutzten Gebäuden
023	Unterrichtsräume wie vor, jedoch nicht ebenerdig (ab 50 Personen)

#### **Hochhausobjekte**

024	Hochhäuser nach Hochhausverordnung (HochhVO)
-----	--

#### **Verkaufsobjekte**

025	Geschäftshäuser nach Geschäftshausverordnung (GhVO)
026	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 qm Verkaufsfläche
027	Verkaufsstätten, für die die GhVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 1.000 qm Verkaufsfläche
028	Verkaufsstätten wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 500 qm

#### **Verwaltungsobjekte**

029	Mehrgeschossige Gebäude mittlerer Höhe mit mehr als 3.000 qm Nutzfläche
030	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 qm Nutzfläche

**Ausstellungsobjekte**

- 031 Museen  
032 Messegebäude

**Garagen**

- 033 Großgaragen nach Garagenverordnung (GarVO)  
034 Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 qm

**Gewerbeobjekte**

- 035 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm  
036 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 qm  
037 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nichtbrennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 qm  
038 Betriebe wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 qm  
039 Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF)/Druckbehälterverordnung (Druckbehälter VO)/Chemikaliengesetz (ChemikalienG)/Sprengstoffgesetz (SprengstoffG) mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Staatliche Umweltamt (StUA) genehmigt wurden  
040 Betriebe wie vor, jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 qm  
041 Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF/DruckbehälterVO/ChemikalienG/SprengstoffG mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden  
042 Gebäude zur Lagerung überwiegend nichtbrennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 qm Lagerfläche  
043 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche  
044 Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 qm Lagerfläche  
045 Gebäude wie vor, jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 qm Lagerfläche  
046 Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 qm Lagerfläche  
047 Hochregallager

**Sonderobjekte**

- 048 Besonders brandgefährdete Baudenkmäler  
049 Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m<sup>3</sup>  
050 Kirchen und Gebetsstätten (nach örtlicher Festlegung)  
051 Unterirdische Verkehrsanlagen  
052 Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutzverordnung (StrahlenschutzVO)  
053 Hotel- und Gaststättenschiffe  
054 Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen  
055 Bahnhöfe mit Verkaufsstätten größer als 500 qm Verkaufsfläche

Ist ein in der Anlage 2 nicht ausdrücklich aufgeführtes Objekt Gegenstand von Leistungen, so können Sondervereinbarungen getroffen werden.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann



**Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster vom 13. Dezember 2002**

Der Rat der Stadt Münster hat am 11. 12. 2002 den nachfolgenden Tarif für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät und sonstige brandschutztechnische Leistungen der Feuerwehr der Stadt Münster beschlossen:

Für Dienst- und Arbeitsleistungen und die Bereitstellung von Gerät der Feuerwehr, soweit es sich nicht um unentgeltliche Hilfeleistungen nach dem Gesetz über den Feuerschutz und die Hilfeleistungen vom 10. 2. 1998 (GV NW 1998 S. 132) handelt, ist ein privatrechtliches Entgelt entsprechend den nachstehenden Sätzen zu zahlen:

<b>I. Dienst- und Arbeitsleistungen</b>	je Stunde Euro
1. Beamte des höheren Dienstes	49,00 €
2. Beamte des gehobenen Dienstes	37,50 €
3. Beamte des mittleren Dienstes	32,50 €

Bei Tauchereinsätzen: zusätzlich die in § 8 der Verordnung über die Gewährung von Erschwerniszulagen (EZuIV) festgesetzte Taucherzulage

<b>II. Brandsicherheitswachdienst</b>	je Stunde Euro
1. Wachhabender	32,50 €
2. Wachposten	20,00 €

<b>III. Benutzen von Fahrzeugen und Motorgeräten</b>	je Stunde Euro
1. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung bis 1600 l/min	80,00 €
2. Löschfahrzeug mit einer Pumpenleistung über 1600 l/min.	92,00 €
3. Schlauchwagen	74,00 €
4. Hubrettungsfahrzeug/Drehleiter	98,00 €
5. Feuerwehrkran	199,00 €
6. Rüstwagen 2	107,00 €
7. Rüstwagen 1	46,00 €
8. Wechselladerfahrzeug	
8.1 mit Krananlage	72,00 €
8.2 mit Abrollbehälter Atemschutz/Strahlenschutz	116,50 €
8.3 mit Abrollbehälter Gefahrgut	116,50 €
8.4 mit Abrollbehälter Öl	72,00 €
8.5 mit Abrollbehälter Schaummittel	51,00 €
8.6 mit Abrollbehälter Tankcontainer	72,00 €
8.7 mit Abrollbehälter Lichtmast	72,00 €
8.8 mit Abrollbehälter Mulde	50,00 €
8.9 mit Abrollbehälter Bau	72,00 €
8.10 mit Abrollbehälter Sonderlöschmittel	72,00 €
8.11 mit Abrollbehälter Übungstank	72,00 €
9. Geräterwagen Wasserrettung	67,00 €
10. Lastkraftwagen über 7,5 t zul. Gesamtgewicht	46,00 €
11. Lastkraftwagen bis 7,5 t zul. Gesamtgewicht	30,00 €
12. Einsatzleitwagen, Kommandowagen, Mannschaftstransportfahrzeug, Kleinsatzfahrzeug	55,00 €
13. Tragkraftspritze	33,50 €
14. Schmutzwasserpumpe (Elektro-, Verbrennungsmotorantrieb)	27,00 €
15. Stromerzeuger	28,00 €
16. Motorsäge	22,00 €
17. Industriesauger	25,00 €
18. Mehrzweckboot	42,00 €
19. Schlauchboot mit Motor	27,00 €
20. Schlauchboot ohne Motor	22,00 €
21. Rettungsboot (Kunststoff)	30,00 €
22. Feuerwehrboot	80,00 €
23. Schaum-Wasserwerfer	15,00 €

In den vorstehenden Sätzen sind die Kosten für die von den Fahrzeugen mitgeführten Geräte mit Ausnahme der Ölstoppschläuche, Atemschutzgeräte und Löschmittel enthalten.

Die Kosten für die Besatzung der Fahrzeuge werden zusätzlich gem. den unter Ziff. I aufgeführten Sätzen berechnet. Die zurückgelegten Fahrkilometer werden nicht besonders in Rechnung gestellt.

<b>IV. Benutzen von Gerät</b>	je Nutzung Euro
1. Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	78,00 €
	je Tag Euro
2. Schiebleiter	28,00 €
3. Anstell- oder Steckleiter	20,00 €
4. Hakenleiter	20,00 €
5. Atemschutzmaske	20,00 €
6. Sauerstoffbehandlungsgerät	12,50 €
7. Sauerstoff-Flasche ohne Zubehör	11,50 €
8. Pressluftflasche ohne Zubehör	11,50 €
9. Verteiler	10,50 €
10. Strahlrohr	10,50 €
11. Saugschlauch	10,50 €
12. Druckschlauch B, C oder D	19,00 €
13. Mehrzweckzug	20,00 €
14. Pferdehebegurt	20,00 €
15. Winde, hydr. Pressen	22,00 €
16. Tau, je 10 m	10,50 €
17. Arbeitsleine	8,50 €
18. Handscheinwerfer	10,50 €
19. Flutlichtstrahler 230 V	20,00 €
20. Krankentrage	11,50 €
21. Haken- und Sicherheitsgurt	10,50 €
22. Ölstoppschlauch, je 50 m	55,00 €

Sauerstoff, Schaummittel, Löschpulver, Filtereinsätze, Ölaufsaugemittel, Kunststoffplanen und Säcke werden zu Tagespreisen gesondert berechnet.

Die im Einzelfall zu berechnenden Entgelte dürfen den Wiederbeschaffungswert des Gerätes nicht übersteigen.

**V. Bereitstellen von Gerät für Sicherheitswachen usw. soweit die Geräte nicht benutzt werden**

	je Tag Euro
1. Druckschlauch B, C oder D	6,50 €
2. Strahlrohr	6,50 €
3. Feuerlöschdecke	6,50 €
4. Feuerlöscher oder Kübelspritze (Kleinlöschgerät)	6,50 €
5. Atemschutzmaske	6,50 €
6. Atemschutzgerät (Pressluftatmer)	15,00 €
7. Sauerstoffbehandlungsgerät	15,00 €
8. Sauerstoff-Flasche	9,50 €
9. Pressluftflasche	9,50 €

**VI. Instandsetzen von Schläuchen und Überprüfen von Gerät**

	Euro
1. Schlauchreparatur	12,50 €
2. Einbinden einer Kupplungshälfte oder Verschraubung	11,50 €
3. Ersetzen eines Dichtungsringes einer Kupplungshälfte	6,50 €
4. Ersetzen eines Dichtungsringes einer Verschraubung	6,50 €
5. Prüfen, Reinigen oder Instandsetzen eines B, C- oder D-Schlauches	12,50 €
6. Prüfen eines Feuerlöschers	11,50 €
7. Prüfen eines Atemschutzgerätes (Jahresprüfung)	63,50 €
8. Prüfen eines Atemschutzgerätes (1/2-jährliche Prüfung)	43,00 €
9. Reinigen einer Atemschutzmaske	32,50 €
10. Prüfen eines Haken- oder Sicherheitsgurtes	12,50 €
11. Füllen einer Pressluft-Flasche, je Liter Flaschenvolumen	4,00 €
12. Füllen einer Sauerstoff-Flasche, je Liter Flaschenvolumen	4,50 €

**VII. Atemschutzübungsstrecke**

	Euro
1. Benutzen, bis 10 Personen	80,00 €
2. Jede weitere Gruppe, bis 5 Personen	40,00 €
Für die Dienstleistung der Aufsichtsperson ist außerdem ein Entgelt gem. Ziff. I zu zahlen	
3. Das Ausleihen von Atemschutzgeräten wird gem. Ziff. IV berechnet.	

<b>VIII. Dienst- und Arbeitsleistungen - Festkosten</b>	Euro
1. Öffnen und Schließen von Wohnungstüren, einschl. Kleineinsatzfahrzeug, zzgl. Materialkosten (z. B. Ersatz-Schließzylinder)	120,00 €
2. Beseitigen von Wespen, einschl. Kleineinsatzfahrzeug und Materialkosten	107,00 €
3. Befreien von Personen aus Aufzügen	120,00 €
4. Einrichten eines Feuerwehrschränkes	125,00 €
5. Überprüfen und Warten eines Feuerwehrschränkes	32,50 €
6. Überprüfen eines Wandhydranten	43,00 €
7. Überprüfen eines Wandhydranten mit Schlauch	65,50 €
8. Überprüfen eines Sprungpolsters	230,00 €

<b>IX. Dienstleistung Vorbeugender Brandschutz (auf Antrag)</b>	Euro
1. Durchführung einer Objektbesichtigung	
2. Anfertigung einer gutachterlichen Stellungnahme	
3. Anfertigung eines Brandschutzgutachtens	
4. Anfertigung eines Brandschutzkonzeptes	
5. Durchführung einer brandschutztechnischen Unterweisung oder Übung	
6. Abnahme einer Brandmeldeanlage	
7. Anleiterprobe DLK (+ Kosten DLK siehe: III.4)	

Zu Ziffer 1 - 7	Je Stunde Euro
Beamte des höheren Dienstes	62,50 €
Beamte des gehobenen Dienstes	48,00 €
Beamte des mittleren Dienstes	42,00 €
8. Brandschutztechnische Unterweisung - Grundseminar	26,00 €/Teilm.
9. Brandschutztechnische Unterweisung - Fortbildung	54,00 €/Teilm.

#### Allgemeines

Als Mindestsatz wird erhoben bei Berechnung nach Stunden: 1 Stundensatz  
bei Berechnung nach Tagen: 1 Tagessatz

Zu X. Allgemeines:

1. Jede über den Stundensatz hinausgehende angefangene halbe Stunde wird nach halben Stundensätzen berechnet. Dabei ist auch die Zeit vom Abrücken des Personals, der Fahrzeuge oder der Geräte von der Feuerwache bis zum Wiedereintreffen auf der Wache zu berücksichtigen.
2. Sonderberechnungen können vorgenommen werden.
3. Dieser Tarif tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.  
Der Tarif vom 14. 12. 2000 tritt zum gleichen Zeitpunkt außer Kraft.

Der vorstehende Tarif wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz vom 13. Dezember 2002

Aufgrund

- der Richtlinie 85/73/EWG des Rates vom 29. 1. 1985 (Abl. Nr. L 32 vom 5. 2. 1985) in der jeweils geltenden Fassung
- der Entscheidung 88/408/EWG des Rates vom 15. 6. 1988 (Abl. Nr. L 194 vom 22. 7. 1988) in der jeweils geltenden Fassung
- § 24 Fleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 8. 7. 1993 (BGBl. I S. 1189) in der jeweils geltenden Fassung
- § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. 7. 1996 (BGBl. I S. 991) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 16. 12. 1998 (GV NW S. 775) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 6. 5. 1999 (GV NW S. 156) in der jeweils geltenden Fassung
- § 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten auf dem Gebiet der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene vom 19. 1. 1999 (GV NW S. 41) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 7, 41 Abs. 1 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666) in der jeweils geltenden Fassung
- §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 712) in der jeweils geltenden Fassung

hat der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2002 folgende Satzung beschlossen:

#### § 1

##### Gebührentatbestand und Gebührenschuldner

- (1) Für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und dem Geflügelfleischhygienegesetz und den zur Durchführung dieser Gesetze erlassenen Rechtsvorschriften werden gemäß § 24 Fleischhygienegesetz bzw. § 26 Geflügelfleischhygienegesetz in Verbindung mit § 1 des Gesetzes über die Kosten der

Fleisch- und Geflügelfleischhygiene Gebühren und Kosten nach dieser Satzung erhoben. Die kostenpflichtigen Tatbestände sind in § 1 der Verordnung zur Ausführung des Gesetzes über die Kosten der Fleisch- und Geflügelfleischhygiene näher bestimmt. Sofern dabei von europarechtlich festgelegten Pauschalbeträgen abweichende Gebühren und Kosten erhoben werden, sind die für diese Abweichung in der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung vorgegebenen Kriterien beachtet worden.

- (2) Gebühren- und kostenpflichtig sind die natürlichen oder juristischen Personen, die die nach dieser Satzung gebühren- oder kostenpflichtigen Amtshandlungen veranlassen bzw. deren Tätigkeiten der Überwachung nach dem Fleisch- oder Geflügelfleischhygienerecht unterliegen.

## § 2

### Gebühr für die Schlacht- und Fleischuntersuchung

- (1) Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht- und Fleischuntersuchungen sind im Anhang A Kapitel 1 Nr. 1 der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalbeträge festgesetzt. Da die EG-Pauschalgebühren die tatsächlichen Kosten nicht decken, werden unter Beachtung der Erhöhungskriterien gemäß Anhang A Kapitel 1 Nr. 4 der Richtlinie 85/73/EWG in der jeweils geltenden Fassung höhere Gebühren je Tier erhoben.
- (2) Diese von den EG-Pauschalbeträgen abweichenden Gebühren betragen je Tier:
- |  |         |
|--|---------|
| für Rinder, Kälber, Rothirsche und Einhufer    | 15,40 € |
| für Schweine (inklusive Trichinenuntersuchung) | 17,60 € |
| für Schafe, Wildschafe und Ziegen              | 7,70 €  |
| für Damwild und sonstiges Haarwild             | 8,70 €  |
- (3) Sind Rinder nach der Verordnung zur fleischhygienerechtlichen Untersuchung von geschlachteten Rindern auf BSE im Rahmen der Fleischuntersuchung mit einem BSE-Test zu untersuchen, so wird zusätzlich eine Gebühr von 41,20 € erhoben.

## § 3

### Gebühr für Trichinenuntersuchung von Tieren, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung unterliegen

Für die Trichinenuntersuchung von Tieren gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 des Fleischhy-

gienegesetzes, die keiner Schlacht- und Fleischuntersuchung nach § 1 Abs. 1 Fleischhygienegesetz unterliegen, wird eine Gebühr von 12,40 € je Tier erhoben.

## § 4

### Gebühr für Untersuchungen außerhalb gewerblicher Schlachtstätten

(Hausschlachtungen)

Für die Schlacht- und Fleischuntersuchung außerhalb gewerblicher Schlachtstätten wird neben den Gebühren nach §§ 2 und 3 je Betrieb eine Gebühr von 3,20 € erhoben.

## § 5

### Gebühr für Amtshandlungen in zugelassenen Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben

Für die Durchführung von Hygienekontrollen mit Überwachung der Zerlegung oder Verarbeitung von Fleisch wird eine Gebühr erhoben. Abweichend von der Pauschalgebühr der Richtlinie 85/73/EWG wird zur Deckung der tatsächlichen Kosten eine Gebühr auf Stundenbasis erhoben. Diese beträgt 17,59 € je angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

## § 6

### Gebühr für Amtshandlungen in sonstigen Betrieben

Die Gebühr für Kontrollen und Untersuchungen in zugelassenen

- Kühl- und Gefrierhäusern
- Umpackbetrieben für frisches Fleisch oder Fleischerzeugnisse
- Herstellungsbetrieben für Hackfleisch oder Fleischzubereitungen
- Wildverarbeitungsbetrieben
- Verarbeitungsbetrieben für Fleischerzeugnisse
- Groß- und Zwischenhandelsbetrieben

und in sonstigen zugelassenen oder registrierten Betrieben beträgt 17,59 € je angefangene Viertelstunde. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

## § 7

### Gebühr für Schlachtgeflügeluntersuchungen in Erzeugerbetrieben

Für Untersuchungskosten im Zusammenhang mit Schlacht- und Geflügelfleischuntersuchungen sind im Anhang A Kapitel I Buchstabe e der Richtlinie 85/73/EWG in der geltenden Fassung Pauschalgebühren festgesetzt. Da die EG-Pauschalgebühren

die tatsächlichen Kosten nicht decken, werden die Gebühren für die Schlachtgeflügeluntersuchungen im Erzeugerbetrieb auf 17,93 € je angefangene Viertelstunde Kontrollzeit festgesetzt. Zum Zeitaufwand gehören auch die erforderlichen Fahrtzeiten.

## § 8

### Gebühr bei Nichtausführung eines Teils der Untersuchung oder der gesamten Untersuchung

- (1) Die Gebühren nach §§ 2 - 4 sind auch dann in voller Höhe zu entrichten, wenn nur ein Teil der Untersuchung durchgeführt worden ist.
- (2) Unterbleibt die Schlacht- und Fleischuntersuchung, weil die angemeldete Schlachtung nicht zu der angegebenen Zeit ausgeführt wurde, so ist die Gebühr nach § 2 für das angemeldete Tier in voller Höhe zu entrichten.
- (3) Unterbleibt die Kontrolle eines Betriebes, weil diese aufgrund eines durch den Betreiber zu verantwortenden Grundes nicht durchgeführt werden konnte, wird eine Gebühr nach §§ 5 - 7 in Höhe des tatsächlich angefallenen Zeitaufwandes erhoben.

## § 9

### Wartegebühr

Stehen die zur Schlacht- und Geflügeluntersuchung angemeldeten Tiere nicht zur angegebenen Zeit bereit oder verzögern sich sonstige Amtshandlungen oder entstehen Unterbrechungen der Amtshandlungen, wird eine Wartegebühr erhoben, sofern die Verzögerung oder Unterbrechung nicht vom Untersuchungspersonal zu vertreten ist. Die Wartegebühr beträgt, sofern die Wartezeit 20 Minuten überschreitet, 31,00 € je angefangene halbe Stunde.

## § 10

### Gebühr für Untersuchungen zu besonderen Zeiten

Die Gebühren nach §§ 2 Abs. 2, 5, 6, 7 und 9 verdoppeln sich, wenn die Untersuchung auf Verlangen vor 7.00 Uhr oder nach 18.00 Uhr oder an Samstagen nach 15.00 Uhr oder an Sonntagen oder an gesetzlichen Feiertagen durchgeführt wird.

## § 11

### Erstattung von Auslagen

- (1) Entstandene Fahrtkosten sind als Auslagen neben den Gebühren zu erstatten.

- (2) Entstehen infolge verspäteter Anmeldung der Untersuchung zusätzliche Fahrtkosten, so hat der Gebührenschuldner diese Auslagen neben den Gebühren zu entrichten.
- (3) Für jeden angefangenen Fahrkilometer werden 0,27 € berechnet.
- (4) Werden bei begründetem Verdacht auf Rückstände im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 17 des Fleischhygienegesetzes weitergehende Untersuchungen erforderlich, so hat der Gebührenschuldner die entstehenden Kosten zu tragen.

## § 12

### Fälligkeit

Die Gebühren und Kosten/Auslagen werden unmittelbar nach Durchführung der Amtshandlung, in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 mit der Bekanntgabe der Entscheidung über die nicht ausgeführte Amtshandlung, fällig. Die Gebühren nach §§ 5 und 6 werden monatlich durch Bescheid angefordert.

## § 13

### Schlussbestimmungen

- (1) Diese Satzung tritt zum 1. 1. 2003 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die „Satzung der Stadt Münster über die Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen nach dem Fleisch- und Geflügelfleischhygienegesetz“ vom 20. 12. 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Änderung der Entgeltordnung für die Förder- und Betreuungsangebote an den Grund- und Sonderschulen (Primarstufe) vom 30. August 1999 vom 13. Dezember 2002

Die am 25. 8. 1999 vom Rat der Stadt Münster beschlossenen Tarife zur Entgeltordnung (zuletzt geändert am 19. 12. 2001) für die Förder- und Betreuungsangebote an städtischen Grund- und Sonderschulen wird gem. Ratsbeschluss vom 11. 12. 2002 mit Wirkung vom 1. 9. 2003 wie folgt geändert:

„Ziffer 1:

#### Förder- und Betreuungsangebote mit geringfügig Beschäftigten

monatliches Entgelt für ein Angebot an fünf Tagen in der Woche: 35,00 EUR

Ziffer 2:

#### Förder- und Betreuungsangebote mit hauptamtlichen Mitarbeiterinnen/ Mitarbeitern

monatliches Entgelt bei einem zu versteuernden Jahreseinkommen

bis 26.000,00 EUR	55,00 EUR
bis 51.000,00 EUR	92,00 EUR
über 51.000,00 EUR	155,00 EUR

Ziffer 3:

#### Sonderregelung

Angebote, die über 16.00 Uhr hinausgehen  
je angefangene Zeitstunde 13,50 EUR“

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### Satzung zur Änderung der Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 13. Dezember 2002

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. 11. 2001 (GV NW S. 811), sowie der §§ 1, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW S. 7212/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Art. 74 des Gesetzes vom 25. 9. 2001 (GV NW S. 708) hat der Rat der Stadt Münster am 11. 12. 2002 beschlossen:

Die Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte der Stadt Münster vom 8. 3. 1983 (ABl. 1983 S. 41), zuletzt geändert durch die Satzung vom 1. 2. 2001 (ABl. S. 9) wird wie folgt geändert:

#### Artikel 2

In § 5 Satz 2 der Satzung tritt für die Häuser Trauttmansdorffstraße anstelle des Gebührensatzes von 7,93 € der Gebührensatz von 8,10 €. Für die Häuser Schwarzer Kamp tritt anstelle des Gebührensatzes von 4,84 € der Gebührensatz von 4,98 €.

#### Artikel 3

Die Änderungen treten zum 1. 1. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### § 7 Abs. 6 Satz 1

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Satzung zur Änderung der Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGs) vom 13. Dezember 2002**

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Form der Bekanntmachung vom 14. 7. 1994 (GV NW, S. 666/SGV NW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27. 11. 2001 (GV NW S. 811), der §§ 2, 4, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. 10. 1996 (GV NW, S. 712/SGV NW 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NW, S. 708) und des § 92 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. 5. 1995 (GV NW, S. 926/SGV NW 77), zuletzt geändert durch Gesetz vom 25. 9. 2001 (GV NW, S. 708) hat der Rat der Stadt Münster in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 diese Satzung beschlossen:

#### **Artikel 1**

Die Gewässergebührensatzung der Stadt Münster (GGs) vom 22. 3. 2002 wird wie folgt geändert.

1. § 1 „Unterhaltungspflicht“ erhält folgende Neufassung:

Auf dem Gebiet der Stadt Münster wird die Pflicht zur Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung durch die Stadt Münster und die Unterhaltungsverbände „Hiltrup-Amelsbüren“, „Havixbeck-Roxel“, „St. Mauritz-Altenberge“, „Obere Stever“ und „Münster Süd-Ost“ erfüllt.

2. § 5 Abs. 1 „Fälligkeit“ erhält folgende Neufassung:

Die für das laufende Kalenderjahr zu entrichtenden Gebühren werden aus den voraussichtlichen Jahreskosten ermittelt.

#### **Artikel 2**

Der Gebührentarif gem. § 4 Abs. 2 der GGs der Stadt Münster wird wie folgt festgesetzt:

#### **Gebührentarif**

zur Gewässergebührensatzung der Stadt Münster vom 11. 12. 2002.

	Unterhaltungsbereich	€/ha
1.	Unterhaltungsverband „Hiltrup-Amelsbüren“	52,40
2.	Unterhaltungsverband „Obere Stever“	78,26
3.	Unterhaltungsverband „Havixbeck-Roxel“	34,62
4.	Unterhaltungsverband „St. Mauritz-Altenberge“	85,77
5.	Unterhaltungsverband „Münster Süd-Ost“	103,23
6.	Unterhaltungsbereich der Stadt Münster	57,68

#### **Artikel 3**

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. 1. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

##### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Satzung zur Änderung der Schulordnung und der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik vom 13. Dezember 2002**

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-West-

falen i.d.F. der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW, S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 27. 11. 2001 (GV NW, S. 811), hat der Rat der Stadt Münster die nachstehende Satzung zur Änderung der Schulordnung und der Gebührensatzung für die Westfälische Schule für Musik am 11. 12. 2002 beschlossen:

#### **Art. 1 Änderung der Schulordnung**

1. Der § 2 „Unterrichtsangebote“, Absatz 1 wird ergänzt durch das neue Unterrichtsfach „Musikgarten“.
2. In § 5 „Aufnahme, Austritt und Kündigung“ wird der neue Absatz 4 eingefügt.
  - (4) In den Fächern der Elementaren Musikerziehung „Musikgarten“, „Musikalische Früherziehung“ und „Musikalische Grundausbildung“ sowie dem Ensemblefach „Kinder- und Jugendchor“ ist es möglich, das Unterrichtsverhältnis innerhalb der ersten zwei Monate nach Beginn des Unterrichts ohne Angabe von Gründen durch Kündigung zu beenden.
3. Aus § 5 „Aufnahme, Austritt, Kündigung“, Absatz 4 wird Absatz 5.

#### **Art. 2 Änderung der Gebührensatzung**

1. Der § 3 „Veranlagung, Fälligkeit und Erstattung“, Absatz 1 Satz 4 wird wie folgt geändert:
  - (1) Je Semester wird die Gebühr in zwei Raten gezahlt. Die Zahlungstermine eines Jahres sind der 15. März, 15. Juni, 15. September und 15. Dezember.
2. Der § 5 „Fördermaßnahmen“ wird wie folgt geändert:

Absatz 1, Satz 1 werden die Worte „bzw. begabten“ gestrichen.

Der 1. Satz aus Absatz 2 wird dem Absatz 1 angefügt.

Der folgende Absatz 3 wird neu eingefügt:

- (3) Auf Vorschlag der Fachbereichsleitungen kann die Westfälische Schule für Musik besonders begabten und leistungsfähigen Schülerinnen und Schülern ein Stipendium gewähren. Dieses Leistungsstipendium deckt die Kosten für Fördermaßnahmen / Unterrichtsangebote, die den in der Regel selbst finanzierten Hauptfachunterricht ergänzen.

### **Art. 3 Inkrafttreten**

Die Satzung zur Änderung der Schulordnung und Gebührensatzung tritt am 1. 2. 2003 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

#### **§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

### **Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 13. Dezember 2002**

Der Rat der Stadt Münster hat in seiner Sitzung am 11. 12. 2002 die nachfolgende Satzung beschlossen.

Die Satzung beruht auf den §§ 7 und 41 Absatz 1 f der Gemeindeordnung für das

Land Nordrhein-Westfalen (GV NW S. 666), §§ 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969 (GV NW 1969, S. 712) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung.

## **I. Allgemeine Bestimmungen**

### **§ 1**

#### **Steuergegenstand**

Der Besteuerung unterliegen die im Gebiet der Stadt Münster veranstalteten nachfolgenden Vergnügungen (Veranstaltungen) gewerblicher Art:

- Tanzveranstaltungen;
- Striptease-Vorführungen und Darbietungen ähnlicher Art;
- Ausspielungen in Spielklubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen;
- Vorführungen von pornografischen und ähnlichen Filmen oder Bildern;
- das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten
  - in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen,
  - an allen anderen Orten.

### **§ 2**

#### **Steuerfreie Veranstaltungen**

Steuerfrei sind

- Veranstaltungen von Gewerkschaften, politischen Parteien und Organisationen sowie von Religionsgemeinschaften des öffentlichen Rechts oder ihrer Organe;
- Veranstaltungen, deren Ertrag ausschließlich und unmittelbar zu mildtätigen oder gemeinnützigen Zwecken verwendet wird;
- das Halten von Apparaten nach § 1 Nr. 5 im Rahmen von Volksbelustigungen, Jahrmärkten, Kirmessen und ähnlichen Veranstaltungen.

### **§ 3**

#### **Steuerschuldner**

Steuerschuldner ist der Unternehmer der Veranstaltung (Veranstalter). In den Fällen des § 1 Nr. 5 ist der Halter der Apparate (Aufsteller) Veranstalter.

### **§ 4**

#### **Erhebungsformen**

Die Steuer wird erhoben

- (1) als Kartensteuer (§ 5)

- für Filmveranstaltungen und für sonstige Veranstaltungen, wenn die

Teilnahme von der Entrichtung eines Eintrittspreises abhängig gemacht wird,

- als Pauschsteuer (§§ 6 und 7)
  - wenn für die Veranstaltung kein Eintrittspreis erhoben wird,
  - wenn die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.
- (2) Die Steuer ist für jede Veranstaltung gesondert zu berechnen. Finden im Zeitraum eines Monats mehrere Veranstaltungen gleicher Art desselben Veranstalters und am gleichen Ort statt, so wird eine Pauschsteuer nach Absatz 1 Nr. 2 b nur dann erhoben, wenn bei Zusammenfassung aller Veranstaltungen dieses Zeitraumes die Pauschsteuer höher ist als die Kartensteuer.

## **II. Kartensteuer**

### **§ 5**

#### **Steuermaßstab/Steuersatz**

- (1) Die Kartensteuer wird nach der Höhe des erhobenen Eintrittspreises berechnet.
- (2) Eintrittspreis (Entgelt) ist die gesamte Vergütung, die vor, während oder nach der Veranstaltung für die Teilnahme erhoben wird. Zum Entgelt gehört auch die vom Veranstalter erhobene Vorverkaufsgebühr. Soweit in dem Entgelt ein Betrag für Mindestverzehr enthalten ist, bleibt dieser bei der Berechnung außer Ansatz. Mindestverzehr ist der Aufwand lt. Getränke-/Speisekarte, der von jedem Teilnehmer für den Genuss von Getränken und Speisen seiner Wahl mindestens zu leisten ist.
- (3) Der Steuersatz beträgt bei
  - Tanzveranstaltungen und Striptease-Vorführungen 22 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts
  - Vorführungen von pornografischen Filmen u. ä. 25 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 zusammen, beträgt der Steuersatz 30 v. H. des Eintrittspreises oder Entgelts.
- (5) Der Veranstalter hat dem Amt für Finanzen und Beteiligungen binnen 10 Kalendertagen nach der Veranstaltung, bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen monatlich bis zum 15. Kalendertag des nachfolgenden Monats,
  - den Veranstaltungsort
  - die Veranstaltungstage
  - die Anzahl der Besucher je Veranstaltung

- den Eintrittspreis je Veranstaltung
- das Ende der Veranstaltung (Uhrzeit)

schriftlich mitzuteilen.

### III. Pauschsteuer

#### § 6 Erhebung nach der Anzahl der Apparate

- (1) Die Steuer für das Halten von Spiel-, Musik-, Geschicklichkeits-, Unterhaltungs- oder ähnlichen Apparaten wird nach ihrer Anzahl berechnet.
- (2) Die Steuer beträgt je Apparat und angefangenen Kalendermonat bei der Haltung
  1. in Spielhallen oder ähnlichen Unternehmen (§ 1 Nr. 5 a) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 195,00 EUR  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 40,00 EUR
  2. an allen anderen Orten (§ 1 Nr. 5 b) bei Apparaten mit Gewinnmöglichkeit 49,50 EUR  
Apparaten ohne Gewinnmöglichkeit 24,25 EUR
- (3) Besitzt ein Apparat mehrere Spieleinrichtungen, so gilt jede dieser Einrichtungen als ein Apparat. Apparate mit mehr als einer Spieleinrichtung sind solche, an denen gleichzeitig zwei oder mehr Spielvorgänge ausgelöst werden können.
- (4) Apparate, an denen Spielmarken (Token o. ä.) ausgeworfen werden, gelten als Apparate mit Gewinnmöglichkeit, wenn die Spielmarken an Apparaten mit Gewinnmöglichkeit eingesetzt werden können, eine Rücktauschmöglichkeit in Geld besteht oder sie gegen Sachgewinne eingetauscht werden können.
- (5) Vom Austausch eines Apparates gegen einen gleichartigen Apparat innerhalb eines Kalendermonats bleibt die Steuerfestsetzung für den betreffenden Monat unberührt.
- (6) Der Halter hat die erstmalige Aufstellung eines Apparates so wie jede Änderung hinsichtlich Art und Anzahl der Apparate an einem Aufstellort bis zum 15. Kalendertag des folgenden Monats schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzuzeigen. Bei verspäteter Anzeige der Entfernung eines Apparates wird die Steuer für diesen Apparat bis zum Ende des Monats, in dem die Anzeige erfolgt, erhoben.

#### § 7 Erhebung nach der Größe der genutzten Fläche

- (1) Für Veranstaltungen nach Absatz 2 ist die Steuer nach der Größe der genutzten Fläche zu erheben. Als genutzte Fläche gilt die vom Ordnungsamt bei der Konzessionsvergabe ermittelte Fläche. Bei Veranstaltungen ohne ordnungsrechtliche Konzession gelten als Veranstaltungsfläche alle den Besuchern zugänglichen Flächen mit Ausnahme der Toiletten- und Garderobenräume.
- (2) Die Steuer beträgt je Veranstaltungstag und angefangene zehn Quadratmeter Veranstaltungsfläche bei
  - Tanzveranstaltungen gegen Entgelt 1,65 EUR  
(§ 4 Abs. 1 Nr. 2 b)
  - Tanzveranstaltungen ohne Entgelt 1,10 EUR
  - Striptease-Vorführungen u. ä. ohne Entgelt 1,76 EUR
  - Ausspielungen in Spielklubs u. ä. 20,00 EUR

Endet eine Veranstaltung erst am Folgetag, wird ein Veranstaltungstag für die Berechnung zu Grunde gelegt.
- (3) Bei Veranstaltungen, die über 1 Uhr nachts hinaus gehen, erhöht sich die Steuer für jede angefangene Stunde um 25 v. H. der in Absatz 2 genannten Sätze. Bei Veranstaltungen, die mehrere Tage dauern, wird die Steuer für jeden angefangenen Tag besonders erhoben.
- (4) Fallen bei einer Veranstaltung Vergnügungen nach § 1 Nrn. 1 und 2 zusammen, beträgt die Steuer 2,00 EUR für jede angefangenen zehn Quadratmeter der gesamten Veranstaltungsfläche.

### IV. Gemeinsame Bestimmungen

#### § 8 Anmeldung/Sicherheitsleistung

- (1) Veranstaltungen nach § 1 Nrn. 1 - 4 sind spätestens fünf Werktage vor Beginn schriftlich beim Amt für Finanzen und Beteiligungen anzumelden. Bei unvorbereiteten und nicht vorhersehbaren Veranstaltungen ist die Anmeldung an dem auf die Veranstaltung folgenden Werktag nachzuholen. Veränderungen, die sich auf die Höhe der Steuer auswirken, sind umgehend anzuzeigen.
- (2) Zur Anmeldung verpflichtet sind sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke.

- (3) Bei mehreren aufeinander folgenden oder regelmäßig stattfindenden Veranstaltungen eines Veranstalters am selben Veranstaltungsort (Dauerveranstaltungen) ist eine einmalige Anmeldung ausreichend.
- (4) Die Stadt Münster ist berechtigt, eine Sicherheitsleistung in Höhe der voraussichtlichen Steuerschuld zu verlangen.

#### § 9 Entstehung des Steueranspruches

Der Vergnügungssteueranspruch entsteht mit dem Beginn der Veranstaltung. Bei der Steuer nach der Anzahl der Apparate (§ 6) entsteht der Vergnügungssteueranspruch mit der Aufstellung der Apparate an den in § 1 Nr. 5 genannten Orten.

#### § 10 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Bei regelmäßig wiederkehrenden Veranstaltungen und Veranstaltungen nach § 1 Nr. 5 kann die Pauschsteuer für einzelne Kalendervierteljahre im Voraus festgesetzt werden. In diesen Fällen ist die Steuer für das jeweilige Kalendervierteljahr zum 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November zu entrichten.
- (2) Bei rückwirkender Festsetzung ist die Steuer innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.

#### § 11 Vereinbarung

Der Steuerbetrag kann mit dem Veranstalter vereinbart werden, wenn der Nachweis der Veranstaltungsfläche besonders schwierig ist oder wenn die Vereinbarung zu einer Vereinfachung des Besteuerungsverfahrens führt.

#### § 12 Steueraufsicht

Sowohl der Veranstalter als auch der Inhaber der genutzten Räume oder Grundstücke sind verpflichtet, Dienstkräften des Amtes für Finanzen und Beteiligungen zur Nachprüfung der Erklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen Zugang zu Veranstaltungsräumen und -flächen zu gewähren.

Sie haben bei der Feststellung der Sachverhalte, die für die Besteuerung erheblich sein können, mitzuwirken. Insbesondere sind Auskünfte zu erteilen, Aufzeichnungen, Bücher, Geschäftspapiere und andere Urkunden zur Einsicht und Prüfung vorzulegen.



**§ 13  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 20 Absatz 2 b des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. 10. 1969, in der jeweils geltenden Fassung, handelt, wer als Veranstalter die Pflichten nach §§ 5, 6, 8 und 12 dieser Satzung verletzt.

**§ 14  
Inkrafttreten**

Diese Vergnügungssteuersatzung tritt am 1. Januar 2003 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Vergnügungssteuersatzung der Stadt Münster vom 20. 12. 2001 außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Auf die Rechtsfolgen des § 7 Abs. 6 Satz 1 GO NW wird hingewiesen. Diese Bestimmung lautet wie folgt:

**§ 7 Abs. 6 Satz 1**

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

**Entgeltordnung für die Benutzung der Räumlichkeiten in der Stadthalle Hilstrup ab 1. 1. 2003 vom 13. Dezember 2002**

**A. Veranstaltungen**

<b>allgemeiner Art (z. B. Bälle, Tagungen, Kongresse)</b>		<b>kommerzieller Art</b>
<b>Raum</b>	<b>Grundpreis in €</b>	<b>Grundpreis in €</b>
<b>Saal und oberes Foyer, Nutzung mit und ohne Bestuhlung bis zu 6 Stunden</b>		
- bis 200 Plätze	460,00	je Veranstaltungstag mindestens 1.185,00 € (unabhängig von der Bestuhlung)
- bis 400 Plätze	595,00	
- bis 500 Plätze	770,00	
- bis 600 Plätze	940,00	
- über 600 Plätze	1050,00	
<b>Verlängerung je angefangene Stunde</b>	55,00	
<b>Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage je Nutzungstag</b>	460,00	50 % der Grundpreise
<b>Benutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit (z. B. für Ausschmückung, Proben, Auf- und Abbauten der Musikbands)</b>		
je angefangene Stunde	10,00	
<b>Regelmäßig wiederkehrende stundenweise Nutzung</b>		
je angefangene Stunde	65,00	
<b>Oberes Foyer ohne Saal</b>		
- bis zu 6 Stunden	135,00	je Veranstaltungstag mindestens 280,00 €
- über 6 Stunden	155,00	
<b>Unteres Foyer</b>		
- bis zu 6 Stunden	80,00	je Veranstaltungstag mindestens 215,00 €
- über 6 Stunden	110,00	
<b>Sitzungssaal</b>		
- je angefangene Stunde	20,00	je Veranstaltungstag mindestens 225,00 €
<b>Raum 212 oder 213</b>		
- je angefangene Stunde	11,00	
<b>Raum 214 bis 222</b>		
- je angefangene Stunde	8,00	
<b>Auf- und Abbau außerhalb der Veranstaltungstage</b>	130,00	50 % der Grundpreise

## B. Veranstaltungen

- I. der im Rat der Stadt oder in der Bezirksvertretung Münster-Hiltrup vertretenen Parteien
- II. von Vereinen/Verbänden und Einrichtungen aus dem Stadtbezirk Hiltrup
- III. der Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften aus dem Stadtbezirk Hiltrup

	geselliger Art (z. B. Tanzveranstaltungen)	sonstiger Art incl. Nebenkosten ohne Personalaufwand mit Ausnahme kommerzieller Ausstellungen
Raum	Grundpreis in €	Grundpreis in €
<b>Saal und oberes Foyer, Nutzung mit und ohne Bestuhlung bis zu 8 Stunden</b>		
- bis 200 Plätze	295,00	je angefangene Stunde Nutzer zu
- bis 300 Plätze	370,00	I. = 60,00 €
- bis 400 Plätze	495,00	II. = 50,00 €
- bis 450 Plätze	555,00	III. = 50,00 €
- bis 500 Plätze	635,00	
- über 500 Plätze	755,00	
<b>Verlängerung je angefangene Stunde</b>	45,00	
<b>Auf- und Abbau außerhalb der eigentlichen Veranstaltungstage je Nutzungstag</b>	295,00	
<b>Oberes Foyer ohne Saal</b>		
- bis zu 6 Stunden	85,00	je angefangene Stunde 27,00 €
- über 6 Stunden	110,00	
<b>Unteres Foyer</b>		
- bis zu 6 Stunden	85,00	
- über 6 Stunden	110,00	
<b>Sitzungssaal</b>		
- je angefangene Stunde	11,00	kostenfrei
<b>Raum 212 oder 213</b>		
- je angefangene Stunde	8,00	kostenfrei
<b>Raum 214 bis 222</b>		
je Raum/je angefangene Stunde	5,00	kostenfrei
<b>Auf- und Abbau außerhalb der Veranstaltungstage</b>	107,00	
<b>Benutzung außerhalb der vereinbarten Veranstaltungszeit (z.B. Ausschmückung)</b>		
- je angefangene Stunde	10,00	

Der Grundpreis schließt die normalen Reinigungskosten, allgemeinen Stromkosten (Beleuchtung und Lüftung) und Benutzung der sanitären Anlagen ein.

### C. Nebenkosten

(einheitlich für alle Veranstaltungsarten)

#### 1. Allgemeine Personal- und Aufwandskosten

	Grundpreis in €
Bestuhlungs- und Bühnenumbauten, Bedienung der Elektroakustik, Mediengeräte etc.	
- städt. Dienstkraft, zz. je angefangene Stunde	28,00
- Helfer, zz. je angefangene Stunde	15,00
Kontrollpersonal	
- Helfer, zz. je angefangene Stunde	15,00
- Fremdfirmen	nach Aufwand
- Feuersicherheitswache	nach Aufwand
- Unfallhilfepersonal	nach Aufwand
- Garderobenpersonal (mind. 2 Personen) zz. pro Person/je angefangene Stunde	9,00
- Garderobengebühr pro Kleidungsstück	1,00
- Heizung/Lüftung	nach Aufwand
- besonderer Stromverbrauch	nach Aufwand
- Benutzung des separaten ISDN-Anschlusses, pauschal	30,00
- Telefon/Telefax, zz. je Einheit	0,10

#### 2. Benutzung der allgemeinen Einrichtungen/Einrichtungsgegenstände

	Grundpreis in €
Künstlergarderobe	
- untere Garderobe, pauschal	30,00
- obere Garderobe, pauschal	40,00
Benutzung des Regieraumes (nach Absprache) pauschal	30,00
Benutzung Flügel/Klavier (plus evtl. Stimmkosten), pauschal	45,00
Stellwände/Metaplanwände pro Stück/je Tag	4,00
Tanzteppich, pauschal	15,00
Ausgabe von Stühlen für Fremdbenutzung zz. je Stuhl	5,00
Ausgabe von Tischen für Fremdbenutzung zz. je Tisch	7,00

#### 3. Benutzung der technischen Einrichtungsgegenstände, Medientechnik

	Grundpreis in €
Rednerpult	30,00
Mikrofon einschl. Justierung, je Mikro	6,00
Mikroportanlage, pauschal	60,00
Konferenzsprechanlage, je Einheit	9,00
Overheadprojektor/Diaprojektor einschl. Leinwand	40,00
Leinwand 3,10 m x 2,80 m	25,00
Flipchart	10,00
Laserpointer	3,00
Benutzung des Regieraumes nach Vereinbarung, pauschal	50,00
Beschaffung nicht vorhandener Materialien einschließlich der technischen Geräte	nach Aufwand

### D. Nebenkostenpflichtige Veranstaltungen

1. Musisch-kulturelle Veranstaltungen der Vereine aus dem Stadtbezirk Hilstrup, die durch die Stadt Münster gefördert oder initiiert wurden und für die kein über den Kostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird.
2. Veranstaltungen von anerkannten freien Trägern der Jugendpflege oder Sozialhilfe, Kirchengemeinden/Religionsgemeinschaften aus dem Stadtbezirk Hilstrup in ihrem Aufgabenbereich, soweit kein über den Kostenbeitrag hinausgehender Eintrittspreis verlangt wird.
3. Abiturbälle
4. Nichtkommerzielle Ausstellungen von Veranstaltern aus dem Stadtbezirk Hilstrup

### E. Sonstige Veranstaltungen

- Veranstaltungen städtischer Schulen und vergleichbarer Schulen freier Träger	
- Entlassungsfeiern und Abiturbälle der Schulen im Schulzentrum Hilstrup (Hauptschule, Johannes-Gutenberg-Realschule, Immanuel-Kant-Gymnasium und Kardinal-von-Galen-Gymnasium)	
- Veranstaltungen kultureller, pädagogischer, jugendpflegerischer und sozialer Art (z. B. ökumenische Adventsfeiern)	
- Veranstaltungen städtischer Dienststellen	
	Pauschale: 140,00 €

Im Einzelfall kann bei städtischen Veranstaltungen und Schulveranstaltungen eine andere Regelung getroffen werden.

Die vorstehende Entgeltordnung wird hiermit öffentlich bekannt gegeben.

Münster, den 13. Dezember 2002

Der Oberbürgermeister  
Dr. Tillmann

Absender:

**STADT MÜNSTER**

Presse- u. Informationsamt

**48127 Münster**

### **Umlegungsgebiet U 11: Hafen II**

Nach § 71 Baugesetzbuch (BauGB) wird bekanntgemacht, dass die durch Beschluss des Umlegungsausschusses am 14. 11. 2002 beschlossene Erstattung der nachgewiesenen Kosten für Pflasterarbeiten am Gleisbogen auf der Eisenbahntrasse in der Straße Kieseekamps Mühle am 3. 12. 2002 unanfechtbar geworden ist.

#### **Rechtsbehelfsbelehrung:**

Die Beteiligten können gegen diese Bekanntmachung Antrag auf gerichtliche Entscheidung stellen. Über den Antrag entscheidet das Landgericht Arnsberg, Kammer für Baulandsachen. Wer vor dem Landgericht Anträge zur Hauptsache stellen will, muss sich durch eine Rechtsanwaltschaft vertreten lassen.

Der Antrag ist innerhalb von sechs Wochen, nachdem diese Bekanntmachung veröffentlicht worden ist, schriftlich oder zur Niederschrift bei der Geschäftsstelle des Umlegungsausschusses der Stadt Münster (Postanschrift: Umlegungsausschuss der Stadt Münster, 48127 Münster, Hausanschrift: Stadthaus 3, Albersloher Weg 33, 48155 Münster) zu erklären. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des Amtsblattes vollzogen.

Der Nachtbriefkasten befindet sich am Stadthaus 1, Eingang Klemensstraße.

Wird die Frist durch das Verschulden einer bevollmächtigten oder vertretenden Person versäumt, so wird deren Verschulden den vertretenen Beteiligten zugerechnet.

Münster, den 16. Dezember 2002

Umlegungsausschuss  
der Stadt Münster

L.S.

Dr. Jeddelloh  
Vorsitzender

### **Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches**

Das aufgeboteene Sparkassenbuch

**Nr. 396126534**

ausgestellt von der Sparkasse Münster, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, den 17. Dezember 2002

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

### **Aufnahme eines Aufgebotes**

Der Gläubiger des in Verlust geratenen Sparbuches

**Nr. 354072068**

der Sparkasse Münster hat dessen Kraftloserklärung beantragt.

Der Inhaber dieses Sparbuches wird hiermit aufgefordert, binnen 3 Monaten, gerechnet von dem u. g. Datum an, seine Rechte unter Vorlegung des Sparbuches anzumelden; andernfalls wird das Sparbuch für kraftlos erklärt.

Münster, den 16. Dezember 2002

Sparkasse Münsterland Ost  
„Der Vorstand“

Herausgegeben von der Stadt Münster  
– Presse- u. Informationsamt –,  
Stadthaus, Klemensstraße, Ruf 492 - 13 50.  
Redaktion: Rainer Beike  
Einzelpreis: 1,00 €  
Bezugsgeld jährlich 32,00 €. Abonnements-  
bestellungen sind zu richten an die Stadt Münster  
– Presse- und Informationsamt –.  
Kündigung spätestens bis zum 15. Dezember für  
den 1. Januar des folgenden Jahres.  
Einzelnummern sind in der Bürgerberatung,  
Heinrich-Brüning-Straße 9, erhältlich.  
Druck: Joh. Burlage  
48157 Münster, Kieseekampweg 2, Ruf 2 42 22